Landwirtschaftliches Zentralwochenblatt für Polen

Anzeigenpreis Mk. 40,— die Kleinzeile — Fernsprechanschluß Nr. 4291

Bezugspreis Mk. 300,— vierteljährlich

Blatt des Hauptvereins der deutschen Bauernvereine T. z.

und des Arbeitgeberverbandes für die deutsche Landwirtschaft in Großpolen.

Blatt des Verbandes deutscher Genossenschaften in Polen T. z.

Blatt des Verbandes landw. Genossenschaften in Polen T. z.

Blatt des Verbandes der Güterbeamten für Polen in Poznań T. z.

20. Jahrgang des Posener Genossenschaftsblattes. — 22. Jahrgang des Posener Raiffeisenboten.

Nr. 4 — Poznań (Posen) Wjazdowa 3, den 28. Januar 1922 — 3. Jahrgang

3 Bank und Börse. 3

Geldmarkt.

Kurse an der Posener Börse vom 24. Januar 1922.

4% Posen. Pfandbr.	—,—	Patria-Aktien	390,—
Bank Związku-Akt. I.-IX. em.	220.—	Cegielski-Aktien I.-VII. em.	—,—
Bank Handl.-Akt. I.-VIII em.	360.—	Herzfeld Victorius-Akt.	270.—
Kwilecki, Potocki i Ska.-Akt	235.—	Centzki-Akt.	460.—
Dr. Rom. May-Akt. I-IV. em.	—,—	Akwawit-Akt.	—,—
I.—IV. em.	—,—		

Kurse an der Warschauer Börse vom 24 Januar 1922:

1 Dollar = polnische Mark	3340	1 Pfd. Sterling = poln. Mark	—
1 deutsche Mark = polnische Mark	16,45	1 tschechische Krone = poln. M.	—
		Żyradow-Aktien	53750,—

Kurse an der Danziger Börse vom 21. Januar 1922.

1 Dollar = deutsche Mark	197,55	100 polnische Mark = deutsche Mark	5,735
1 Pfund Sterling = deutsche Mark	—,—		

Kurse an der Berliner Börse vom 23. Januar 1922.

Holl. Gulden, 100 Gulden = deutsche Mk.	7435.—	1 Dollar - deutsche Mark	204 25
		Kriegsnoten	—,—
Schweizer Francs, 100 Frs. = deutsche Mark	3970,—	4% Posener Pfandbr.	19,—
		3½% Posen Pfandbriefe	16,—
1 engl. Pfund = deutsche Mark	862,50	4½% Poln. Pfandbriefe	— —
		Ostbank-Aktien	240 —
		Oberschl. Kokswerke	1805.—
Polnische Noten, 100 poln. Mark = deutsche Mark	6 15	Hohenlohe-Werke	745,—
		Laura-Hütte	948,—

Falsche amerikanische Banknoten.

Die Staatsschatzverwaltung der Vereinigten Staaten ließ den ausländischen Regierungen die Mitteilung zugehen, daß falsche Banknoten in Rußland in großem Umfange hergestellt würden. Der genaue Betrag der Fälschungen konnte bisher noch nicht festgestellt werden.

(Lodzer „Freie Presse" vom 17. Januar 1922, Nr. 13.)

4 Bauernvereine. 4

Wir weisen darauf hin, daß wir unsere Meliorationsabteilung wieder in unsere früheren Geschäftsräume in der ul. Słowackiego Nr. 8. — Telephon Nr. 5665 — (neben dem Arbeitgeberverband) verlegt haben. Unsere Hauptgeschäftsstelle befindet sich weiterhin in der ul. Francifzka Ratajczaka Nr. 39, I.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine.

Grassamen.

Landwirten, welche Wiesen- und Weideflächen umbrechen und Ende April, Anfang Mai neu aussäen wollen, wird empfohlen, sich betreffs Feststellung der Grassamenmischung auch in diesem Jahre unter Angabe von Bodenbeschaffenheit, Untergrund, Grundwasserstand (Feuchtigkeitsverhältnisse), Vorfrucht, Flächengröße und Nutzungszweck umgehend an unsere Meliorationsabteilung zu wenden, die auf Wunsch auch die Grassämereien besorgt. Dringlichkeit ist erwünscht, da wieder eine bedeutende Preissteigerung der Grassämereien zu erwarten ist.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine.

Luzerne-Lieferung.

Auf Veranlassung unserer Meliorationsabteilung sind Bestrebungen im Gange, gegen Austausch von Klee Luzerne aus dem Auslande zu beziehen. Diese Luzerne wird mit ziemlicher Bestimmtheit billiger sein, als die bisher angebotene. Die Lieferung wird sich voraussichtlich schon im Februar ermöglichen lassen. Dringend nötig ist es, daß die Herren Interessenten ihre Aufträge umgehend der Meliorationsabteilung zustellen, wenn sie auf Berücksichtigung rechnen wollen.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine.

Unsere Vereinsorganisation

von Bruch-Großdorf.

Herr Hauptgeschäftsführer Kraft hat mich schon früher einmal gebeten im Vereinsorgan einiges über die Organisation unseres Bauernvereins Birnbaum zu schreiben. Die gegenwärtige, tiefe Winterzeit mit ihrer dichten blendendweißen Schneedecke über Gehöft und Feld gibt Gelegenheit, die gegebene Zusage einzulösen.

Bei der Organisation eines Vereins deucht es mir in erster Linie wichtig, darauf zu achten, ob derselbe nur ein Lokalverein ist, oder ob er einen größeren Umkreis von Dörfern und Gütern zu seinem Vereinsbezirk zählt. Ist das erstere der Fall, so genügt zur Verwaltung des Vereins sehr wohl der im Normalstatut des Hauptvereins vorgesehene 5gliedrige Vorstand: Vorsitzender, Stellvertreter, Schrift- und Kassenführer und 2 Beisitzer. Umspannt jedoch der Verein einen Umkreis von Landorten und Gütern, so müssen andere Rücksichten walten. Der Verein bedarf nun einer breiteren Basis wenn sein Gebäude Halt und Bestehen haben soll. Er muß in jedem Ort und auf jedem Gute einen Vertrauensmann besitzen, der den Vorstand tätig unterstützt, sonst ist es dem Vorstand beim besten Willen nicht möglich, die in so vielen Dingen notwendige Fühlung mit den abwohnenden Mitgliedern zu unterhalten, er wird machtlos und ist außerstande die Geschäfte durchzuführen.

Der hiesige Verein umfaßt z. Zt. 15 Landorte und 3 Güter, demgemäß besitzt er 18 Vertrauensmänner und außerdem 5 Vorstandsmitglieder. Viel Köpfe — viel Sinne wird mancher denken. Stimmt, trotzdem aber haben wir seit unserer 5/4 jährigen Zusammenarbeit nicht erlebt, daß es nicht stets zu einem einheitlichen Ziele gekommen wäre und man nicht mit einem zufriedenen „Aufwiedersehen" auseinanderging. Das ist's ja eben, daß der Vorstand nicht allein den eigenen Willen durchzusetzen hatte, sondern daß er durch die Ortsgruppe unterrichtet war, was man draußen von einer Sache hält und er dadurch nicht zu spät einsah, daß er sich auf anfechtbarem Wege befand. Wo aber ein vernünftiger Gedanke vernünftig ausgelegt wird, setzt er sich unter 20 Männern ebenso einhellig durch wie unter Fünfen.

Der Eingliederung dieses Vertrauensmännerausschusses mußte selbstverständlich in der Satzung Rechnung getragen werden und der § 9 der Normalsatzung erhielt folgenden Absatz 3 angereiht:

„Der Verein kann zur Beratung und tätigen Mithilfe des Vorstandes einen Vertrauensmännerausschuß dergestalt wählen, daß jede vorgeschlossene Ortsgruppe einschließlich der Güter je einen Vertrauensmann aus ihrer Mitte stellen, welche Vertrauensmänner sich auf Einladung des Vorstandes mit demselben versammeln. Die Vertrauensmänner stellen als Bindeglied die ständige rege Vermittelung zwischen ihrer Ortsgruppe und dem Vorstand her und vertreten deren Wünsche und Ansichten."

Da aber die Funktionen des Vertrauensmännerausschusses sich auch auf die Aufnahme, sowie auf etwaige Ausschließung unwürdiger Mitglieder erstrecken sollte, so fanden noch die §§ 3 und 8 zweckdienliche Änderung.

Die Wahl der Vertrauensmänner erfolgte durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag jeder betreffenden Ortsgruppe.

Worin besteht nun die Mithilfe die der Vertrauensmännerausschuß dem Vorstand bei den Ortsgruppen zu leisten hat?

1. darin, die Vereinsziele und Absichten den Mitgliedern draußen und besonders den Schwerfälligen und Gleichgiltigen, die bei den Versammlungen meist sich durch Abwesenheit bemerkbar machen, einzuprägen und sie bei der Stange zu halten;

2. die Gedanken und Wünsche der Mitglieder im Vorstand zu vertreten;

3. die Bekanntmachungen und die Einladungen des Vorstandes zu den Mitgliederversammlungen, Vorträgen, Kursen, Festlichkeiten usw. den Mitgliedern ihrer Ortsgruppen zu vermitteln, ohne daß jedes Mitglied extra durch den heute zu kostspieligen Post- und Schriftverkehr seine Benachrichtigungen zu erhalten braucht;

4. die Vereinsbeiträge einzuziehen, da sonst zum großen Teil die Beiträge niemals eingehen würden — weil sich bekanntlich zum Zahlen niemand drängt.

Das allerdings sind Aufgaben, die nicht ohne Mühe durchzuführen sind und vielen guten Willen, persönlichen Einfluß, Klugheit und Energie voraussetzen, vor allem aber die Einsicht und das Verantwortungsgefühl verlangen, daß von der eigenen Mitarbeit das Wohl und der Bestand des Ganzen abhängt. Auf die Wahl des richtigen Mannes kommt es daher sehr an. Deshalb gibt es Vertrauensmänner, die durch die Macht ihrer Persönlichkeit und ihres Vertrauens alles durchsetzen, während die Leisetreter und Bequemen nichts erreichen, vielmehr schon „auf des Weges Mitte" ihre Mitglieder verzetteln und verlieren oder bestenfalls nicht vorwärts kommen.

Wenn also der Vertrauensmann einen so wichtigen Vereinsfaktor darzustellen hat, dem Verein so wesentliche Dienste tut, daß er die Vereinssache zur eigenen macht, dann — Ehre, wem Ehre gebührt — muß er auch eine Vorzugsstellung in seiner Körperschaft einnehmen, er muß Sitz und Stimme im Vorstand haben. Wir haben daher auch im ganzen Jahre 1921 keine einzige Vorstandssitzung gehabt bei der nicht stets die Vertrauensmänner beteiligt gewesen wären.

So bleiben wir in enger Fühlung mit den Mitgliedern draußen und dieselben mit dem Verein.

Überhaupt liegt gerade jetzt, wo man so leicht geneigt ist, die Vereinsbeiträge als zu sehr belastende anzusehen, das Geheimnis, sich die Mitglieder warm zu halten, darin, daß man sich um dieselben mehr kümmert als sonst. Man muß sich zu manchem Rat, aber auch zu mancher Tat bereit finden, man muß dem Mitglied manches Schriftwerk erleichtern und seine Interessen nach unten und oben nach Möglichkeit fördern. Mit zu diesem Zwecke hat sich unser Verein einen leistungsfähigen neuzeitlichen Vervielfältigungsapparat angeschafft, worauf gleichlautende Einzelanträge an Hauptverein oder Behörden usw. hergestellt werden und auch wichtige Verfügungen, Vereinsbekanntmachungen, Einladungen usw. vervielfältigt, um von den Ortsgruppen als Drucksachen verbilligt abbefördert zu werden. Auch das dient zur ständigen Fühlung zwischen Vereinsleitung und den Mitgliedern, denn wenn zuerst alles handschriftlich erledigt werden müßte, bliebe die Karre meist auf halbem Wege stecken.

Schließlich ist noch eines Punktes zu gedenken, der von ganz besonderer Bedeutung für die Festigung des Vereins ist. Er beruht darin, daß er auch die Gunst der Hausfrauen und Töchter für sich habe. Denn in manchen Familien ist es so, daß, wenn die Frau den Kopf schüttelt, der Mann nicht mehr lange Mitglied bleibt. Aber auch das Gegenteil ist oft der Fall. Aus eigener Erfahrung wissen wir, daß mancher Mann schon abgesprungen wäre, wenn ihn seine wackere Gattin nicht bei der Stange gehalten hätte. Die Gunst der Hausfrau aber erwirbt sich der Bauernverein, wenn er ab und zu einen hübschen Familienabend unter den Berufs- und Standesgenossen zu veranstalten weiß.

Wer hat nicht schon die Klage von Landwirten gehört: Ich muß verkaufen, meine Kinder haben ja nichts mehr hier. Das dürfte ein Fingerzeig dafür sein im Bauernverein mit dem Nützlichen auch das Angenehme zu verbinden. Es wäre ein verfehlter Standpunkt, wollte man sagen, „das taugt heutzutage nicht, die Zeit ist zu ernst." Gerade, weil sie so ernst ist, die Zeit, deshalb ist es umso mehr erforderlich, die gedrückte Stimmung zu erfrischen und zu heben wo es angeht, damit auch in weltlichem Sinne ein heller Lichtschein recht oft ins Dunkel der Zeit hineinleuchte. Kopf in die Höhe und froher Mut. Solches Streben darf man nicht als Vergnügungssucht bezeichnen. Wo in treuer, ausdauernder Pflichterfüllung unsere Söhne und Töchter von der Morgenfrühe an bis zum späten Abend ihre Eltern unterstützen, sowohl bei sengender Sommerhitze als in strengem Winterfrost, im Kampfe mit Witterungsunbilden, mit Gras und Unkraut und Schädlingen aller Art — da haben sie sich den Anspruch wohl erworben, in Ehren und Sittlichkeit, ein paar frohe Stunden zu genießen, auf daß auch bei uns das Wort des Altmeisters Geltung habe:

Tagesarbeit — abends Gäste,
Saure Wochen — frohe Feste!

Wir schließen daher fast an jede Vollversammlung, die durchschnittlich alle sechs Wochen stattfindet, ein Familien-Tanzkränzchen von einigen Stunden an und im Winter findet noch ein Jahresball statt. Da freuen auch wir Graukröpfe uns, die wir in Ermangelung der notwendigen Beweglichkeit der Beine nicht mehr mittanzen können, an dem in guter Sitte sich haltenden Frohmut unserer Jugend, die sich hier wie in einem großen Familienkreise unter den leuchtenden Augen der Alten bewegt.

Wir haben damit aber zweierlei getan: Erstens der Jugend Rechnung getragen und zweitens uns nicht zum geringsten die Frauen unserm Verein wohlgewogen erhalten. Und das ist sehr viel wert!

Unsere Kinder. *)

Viele Landsleute hierzulande begründen ihre Sehnsucht nach dem alten Vaterlande damit, daß sie um die Zukunft ihrer Kinder besorgt sind. Die staatlichen Berufe seien ihnen verschlossen, während „drüben" ihnen die ganze Welt offen stehe. Der wundeste Punkt ist die Schulfrage. Manche Gemeinde ist schon seit mehreren Jahren ohne Lehrer, und statt besser wird es immer schlimmer, da in nächster Zeit noch ein großer Teil der alten Lehrer fortzieht. Es ist hier nicht der Ort, mit ihnen deswegen lange darüber zu rechten. Mancher mag zwingende Gründe dazu haben; die andern mögen es mit ihrem Gewissen abmachen, Scharen deutscher Kinder einer trüben Zukunft zu überlassen.

So stellt sich nämlich auf den ersten Blick die Lage der im Stich gelassenen Kinder dar. Etwas gemildert wird die Schulnot dadurch, daß viele junge Menschen als Hilfskräfte einspringen, die eine gute Schulbildung hinter sich haben. Weiter finden staatliche Kurse statt, die junge Leute auch mit geringerer Vorbildung, die Neigung zum Lehrerberufe haben, in abgekürzten Lehrgängen ausbilden. Wo jemand ist, der selbst keine Aussicht auf eigenen Besitz hat (z. B. jüngere

*) Wir bitten unsere Leser, auch den Aufsatz in unserem Kalender für 1922, der das gleiche Thema behandelt, „Die Zukunft unserer Kinder" zu beachten.

Söhne von Landwirten), der aber Liebe zu Kindern in sich spürt, dann frisch hinein mit ihm in die Lehrgänge. Das Wort von den verschlossenen staatlichen Berufen gilt also vom Lehrerberufe glücklicherweise nicht.

Wer sich aber schon für die Landwirtschaft entschieden hat, dem steht die Landwirtschaftl. Winterschule in **Hohensalza** mit ihrer Abzweigung in **Birnbaum** offen. Hier wird unsere reifere Jugend hervorragend mit geistigem Rüstzeug versehen und ihr ein Wissen vermittelt, das nicht nur geistige Befriedigung, sondern vor allem, praktischen Nutzen in gesteigerten wirtschaftlichen Erfolgen verspricht. Dieses Wissen ist wertvoll für den, der einst seinen eigenen Besitz haben wird — die unleidlichen Anerbenverhältnisse augenblicklich müssen sich doch klären. — Wer jedoch als jüngerer Sohn einer nicht gerade reichen Familie keine Aussicht auf einen Eigenbesitz hat, ebnet sich dadurch die Laufbahn der Landwirtschaftl. Beamten, des Feld-, Hof- oder Rechnungsbeamten. Und deutsche Wirtschaftsbeamte werden sich in unserm Anteil, in dem der deutsche Grundbesitz dem polnischen immer noch die Wage hält, sofern sie sich nur mit den polnischen Arbeitern in deren Muttersprache verständigen können, immer ihr Brot verdienen können.

Das Gegenstück für die weibliche schulentlassene Jugend sind die landwirtschaftl. **Haushaltungsschulen** in **Janowitz** und **Bromberg**. Da werden die jungen Mädchen in allen Zweigen wirtschaftlich so ertüchtigt, daß sie später auch ruhig an die Führung eines Haushalts gehen können in dem sicheren Bewußtsein ihres Wissens und Könnens, und jedermann wird, wenn er sich nach einer Lebensgefährtin umsieht, den Besuch einer Haushaltungsschule als eine besondere Empfehlung seiner zukünftigen Lebensgefährtin ansehen. Das wäre also etwas für unsere schon flügge gewordene Jugend.

Und nun die jüngeren, noch schulpflichtigen Kinder. Glücklich die Gemeinde, die noch ihren Lehrer hat und die klug genug gewesen ist, **ihn sich durch ihre Fürsorge zu erhalten**. Sie ist wenigstens sicher, daß ihre Kinder die Grundlagen des Wissens für das Leben mit hinausnehmen, die sie unbedingt brauchen. Was aber da, wo kein Lehrer mehr ist? Wer früher die Zukunft seiner Kinder sicherstellen wollte, der sparte mit Eifer und Fleiß ein schönes Kapital zusammen, und je mehr Nullen die Einzahl im Sparkassenbuch der Genossenschaft hatte, desto befriedigter war er. Das war früher richtig, wo das Geld einen hohen, ziemlich gleichbleibenden Wert hatte. Aber heute? Wir wissen, daß mancher früher wohlhabende Rentner heut ein Bettler ist. Wer scharf blickte und erkannte, daß seine Kinder begabt waren, gab möglichst außerdem eine gute Schulbildung ins Leben mit. Das war eine gute Rückendeckung gegen geldliche Unglücksfälle. Und heute ist es bei der Entwertung des Geldes so, daß Bildung die beste Gabe ist, die wir unsern Kindern auf den Lebensweg mitgeben können. Braune Lappen aufhäufen hat keinen Zweck. Wir können nicht wissen, ob nicht wieder einmal eine Zeit kommt wie in Frankreich, wo man mit hohen Geldscheinen die Wände beklebte, weil das billiger kam als Tapete. Viele helfen sich in der Weise, daß sie Gegenstände kaufen, die ihren Wert behalten; aber auch diese Besitztümer können gestohlen werden und verloren gehen. Aus meinem Kopf dagegen kann mir niemand mein Wissen nehmen und ebensowenig, was ich an äußerer Bildung habe. Und diesen Schatz sollten alle Eltern ihren noch nicht erwachsenen Kindern zukommen lassen, wenn sie einigermaßen wirtschaftlich so dastehen, daß sie es aushalten. Gelegenheit dazu haben sie in zahlreichen größeren und kleineren Städten unserer Heimat in den „deutschen höheren Privatschulen". Wer keine Schule am Ort hat und es nicht mit ansehen kann, daß seine Kinder verdummen, oder wer ihnen mehr bieten will, als naturgemäß die Dorfschule mit ihrer Überlastung des Lehrers geben kann, der lasse sich das Geld nicht reuen, sondern bringe sie zur nächsten höheren Privatschule. Gewiß, der Pensionspreis ist nicht billig, aber der Gewinn, den die Kinder an geistigen Werten des Lebens mitnehmen, wiegt das auf. Wer jedoch so nahe an einer solchen Schule wohnt, daß die Kinder zu Hause schlafen können, der versündigt sich geradezu an ihrer Begabung, wenn er diese Gelegenheit nicht ausnützt, wo ihm eine gute Schulbildung seiner Kinder nur Schulgeld und Bücher kostet. Und rechnet man in die Roggenwährung um, was das vor dem Kriege ausmachte und was es jetzt beträgt, so wird man finden, daß es verhältnismäßig billiger geworden ist, trotzdem diese Schulen jetzt auf private Beihilfen angewiesen sind und nicht mehr die staatliche Rückendeckung haben.

Und nun frisch auf zur Tat! Gebt Euern Kindern Schätze mit, die weder Rost noch Motten fressen, und nach denen die Diebe nicht graben. **Lattermann-Janowitz.**

8 | Brennerei, Trocknerei und Spiritus. | 8

Spirituspreis.

Das Pressebüro des Finanzministeriums teilt mit: Seit einigen Tagen sind ganz unbegründete Gerüchte im Umlauf, daß das Finanzministerium die **Spiritusakzise** herabzusetzen beabsichtige, weshalb sich ein leicht verständlicher Stillstand im Spiritushandel bemerkbar macht. Das Finanzministerium erklärt, daß es vorläufig die Spiritusakzise nicht herabzusetzen beabsichtigt. Falls das Finanzministerium in Zukunft aus Rücksicht auf die Handelskonjunktur diesen Beschluß fassen sollte, wird es seine Absicht mindestens einen Monat vor ihrer Ausführung in den Zeitungen bekanntmachen. „Monitor Polski" Nr. 1[illegible], vom 23. 1. 22.

Die Ermäßigung des Spirituspreises wird also vorläufig nur durch eine Herabsetzung des Abschlagpreises für Rohspiritus von dem Erzeuger erreicht werden.

18 | Genossenschaftswesen. | 18

An unsere Genossenschaften und Gesellschaften.

Das Gesetz über die einmalige Staatsabgabe (Danina) ist im Zentral-Wochenblatt Nr. 2 und 3 abgedruckt. Wir weisen nochmals auf folgendes hin:

Die Abgabe kann in 5prozentiger langfristiger Staatsanleihe gezahlt werden (Art. 51). (Daß sie vom Steuerpflichtigen selbst gezeichnet sein muß, ist im Gesetz nicht gesagt.)

1. **Die Genossenschaften** unterliegen der Danina auf Grund des Art. 2, Ziffer II des Gesetzes, da sie zur öffentlichen Rechnungslegung gesetzlich verpflichtet sind, soweit sie gewerbesteuerpflichtig sind. Es kommt dabei nicht darauf an, ob sie wirklich Gewerbesteuer zahlen oder von ihr befreit waren, weil ihr Jahresgewinn den Betrag von 1500 Mark und ihr Anlagekapital den Betrag von 3000 Mark nicht erreichten. Sie müssen nur an sich steuerpflichtig sein (vgl. § 9 der Ausführungsverordnung). Gewerbesteuerpflichtig sind nach dem Gewerbesteuergesetze alle Genossenschaften, die statutenmäßig Gewinne verteilen. Das trifft auf unsere Spar- und Darlehnskassenvereine zu. **Gewerbesteuerfrei** sind nur die **Molkerei-** und **Brennerei-Genossenschaften**, die nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder verarbeiten und verwerten (§ 5 des Gewerbesteuergesetzes). Spar- und Darlehnskassenvereine müssen also stets die Danina bezahlen, Molkereien und Brennereigenossenschaften dagegen nur dann, wenn sie nicht nur die Erzeugnisse ihrer Mitglieder, sondern auch fremde Erzeugnisse verarbeiten. Letzteren raten wir, sich sofort bei der Kreissteuerbehörde zu erkundigen, ob sie für abgabepflichtig angesehen werden.

Die zur Zahlung der Danina verpflichteten Genossenschaften haben den Betrag der Danina **selbst zu berechnen** und die Berechnung einschließlich der letzten Bilanz **bis zum 4. Februar bei der Steuereinschätzungskommission** ihres Kreises einzureichen. Versäumen sie die Frist so wird die Danina von Amts wegen festgesetzt. **Dagegen gibt es dann keine Berufung nach § 37 der Ausführungsverordnung! Der Verband ist bereit, die Berechnung nachzuprüfen**, bevor sie der Steuereinschätzungskommission eingereicht wird, soweit die kurze Zeit dazu ausreicht. Das ist aber nur möglich, wenn die Genossenschaften **sofort** die Berechnung aufstellen und eine Abschrift davon dem Verband einreichen. Hat die Genossenschaft nicht rechtzeitig eine Antwort vom Verbande, so muß sie jedenfalls ihre Erklärung bis zum 4. Februar abgeben.

Die Genossenschaften bezahlen nur die Danina nach Art. 2 II, nicht dagegen etwa außerdem noch das Vielfache der Grund- und Gewerbesteuer (§ 11 der Ausführungsverordnung). Die Berechnung des Vermögens ergibt **Art. 7 des Gesetzes** und §§ 27 und 28 der Ausführungsverordnung. Für die Genossenschaften, die vor dem 1. Januar 1920 bestanden — das sind fast alle —, beträgt der Steuersatz hiernach 15 Prozent vom eigenen Ver-

mögen nach dem Stande vom 7. Januar 1922. Das eigene Vermögen an diesem Tage ergibt sich unseres Erachtens aus der letzten vorliegenden Bilanz. (In der Regel wird das bei den Darlehnskassen die Bilanz vom 31. Dezember 1920 sein bei den Ein- und Verkaufsvereinen vom 30. Juni 1921.) Das eigene Vermögen besteht aus dem Geschäftsguthaben der am Jahresschluß verbliebenen Genossen und den Rücklagen (Reservefonds, Betriebsrücklage). Bei den Genossenschaften, die Grundeigentum oder Gebäude besitzen, wird zu dem eigenen Vermögen das Neunzehnfache des Kaufpreises zugerechnet, wenn der Kauf vor dem Jahre 1916 stattgefunden hat; ist bis zum 31. Dezember 1915 gekauft, so wird das Zehnfache zugerechnet. Von dem so berechneten eigenen Vermögen werden dann 15 Prozent als Steuersatz gerechnet. Genossenschaften, die am 7 Januar 1922 bereits aufgelöst waren, halten wir nicht für abgabepflichtig, da sie an diesem Tage nicht mehr bestanden.

Die erste Rate der Abgabe ist binnen acht Wochen, vom 7. Januar an gerechnet, die zweite Rate binnen weiterer sechs Wochen zu zahlen (Art. 19 des Gesetzes.)

2. Gesellschaften mit beschränkter Haftung sind, obwohl sie eigene Rechtspersönlichkeit besitzen und gewerbesteuerpflichtig sind, nicht nach Art. 2 II steuerpflichtig, sondern nur als Zahler der Gewerbesteuer nach Art. 2 I c, denn sie sind nicht zu öffentlicher Rechnungslegung verpflichtet (abgesehen von den Gesellschaften, die Bankgeschäfte betreiben). Die Brennereien, die als Gesellschaften mit beschränkter Haftung bestehen, müssen daher die Abgabe von der Grundsteuer und daneben von der Gewerbesteuer als Berechnungsgrundlage zahlen (Art. 4 des Gesetzes), denn nach § 1 der Ausführungsverordnung können für ein und dieselbe Person mehrere Arten der Abgabe angewandt werden. Die Abgabe brauchen diese Brennereien nicht selbst zu berechnen; die Berechnung geschieht nach Art. 13 des Gesetzes von Amts wegen. Die Frist der Einzahlung geht aus Art. 17 des Gesetzes hervor. Eine etwaige Berufung ist nach Art. 16 des Gesetzes durch die Kreisveranlagungskommission einzureichen. Die angegebene Frist ist genau zu beachten.

Verband deutscher Genossenschaften in Polen.

An unsere Genossenschaften und Gesellschaften.

Betrifft die außerordentliche Staatsabgabe (Danina).

Wir machen noch besonders auf das in diesen Tagen den Genossenschaften zugehende Rundschreiben aufmerksam, welches die genaue Anweisung bezüglich der Staatsabgabe enthält. Die abgabepflichtigen Genossenschaften wollen unbedingt die Steuererklärung fristgemäß (bis zum 4. Februar 1922) abgeben, da im Falle der nicht erfolgten Selbsteinschätzung ein Berufungsrecht nicht besteht.

Verband Landw. Genossenschaften in Großpolen T. z.

Betrifft Bilanzaufstellungen 1921.

Das Geschäftsjahr 1921 ist für unsere Kreditgenossenschaften beendet, und es gilt jetzt, mit aller Energie an die Abschlußarbeiten heranzugehen.

Bei dem Abschluß der Kontokorrent- und Sparkonten darf die Berechnung und Belastung der Kapitalertragsteuer nicht vergessen werden. Zu berechnen sind von allen Zinsen, die einem Konto gutgeschrieben werden, 0 % und zwar vom 1. Januar 1921 ab. Die Steuerbeträge sind aber nicht etwa von den Zinsenbeträgen zu kürzen, sondern besonders zu belasten. Die belasteten Beträge werden in Listen (für jede Kontoart getrennt) zusammengestellt und summarisch im Kassabuch eingetragen.

Die Abführung der Steuer hat bis zum 1. März 1922 an die zuständige Kreiskasse zu erfolgen. Dabei ist ein Lieferzettel auszufüllen, der jedenfalls den Genossenschaften schon zugegangen ist. Der Verband erteilt auf Anfrage noch genaue Instruktion.

Diejenigen Genossenschaften, welche die Aufstellung des Jahresabschlusses durch Verbandsbeamte an Ort und Stelle oder im Büro des Verbandes wünschen, wollen uns dies umgehend mitteilen. Die Geschäftsbücher müssen stets als Wertpaket abgesandt oder persönlich hier abgegeben werden.

Verband landwirtschaftlicher Genossenschaften in Polen T. z.

19 Gesetze und Rechtsfragen. 19

Aus dem Dziennik Ustaw Nr. 100 vom 15. Dezember 1921.

Gesetz vom 18. Oktober 1921

über die Familiengüter im früher preußischen Teilgebiet.

I. Aufhebung der Familiengüter.

Art. 1.

1. Die jetzt bestehenden Familiengüter können auf Grund der Vorschriften, die in diesem Gesetz aufgeführt sind, aufgehoben werden.

2. Wenn die Aufhebung der Familiengüter nicht im Verlaufe eines Jahres seit Inkrafttreten dieses Gesetzes auf Grund der in ihm gegebenen Bestimmungen erfolgt, dann kann der Justizminister im Einvernehmen mit dem Minister für Landwirtschaft und Staatsgüter ihre zwangsweise Aufhebung anordnen.

Ein besonderes Gesetz wird die Vorschriften für das Vorgehen bei der zwangsweisen Aufhebung der Familiengüter regeln.

3. Zu den Familiengütern gehören im Sinne dieses Gesetzes die Fideikommisse und Lehen.

II. Aufhebung auf Grund eines Familienbeschlusses.

Art. 2.

1. Die Aufhebung der Familiengüter kann auf Grund eines Familienbeschlusses erfolgen.

2. Der Familienbeschluß muß der Aufsichtsbehörde zur Bestätigung vorgelegt werden.

Art. 3.

1. Zu dem Familienbeschlusse müssen außer dem Besitzer (Eigentümer, Nutznießer) auch noch diejenigen Familienmitglieder hinzugezogen werden, die zur Erbschaft der Familiengüter berufen sind (Expektanten)

2. Diejenigen Expektanten, die sich nicht innerhalb der Grenzen des polnischen Staates aufhalten, brauchen nur dann zum Familienbeschluß hinzugezogen werden, wenn sie einen Bevollmächtigten ernannt haben, der im polnischen Staate wohnt, und die Ernennung desselben durch Hinterlegung von öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Dokumenten bei der Aufsichtsbehörde nachgewiesen wird.

3. Im Namen der Personen, die zu Rechtshandlungen nicht befähigt sind oder in dieser Fähigkeit beschränkt sind, handelt ihr gesetzmäßiger Vertreter. Die erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts erteilt statt desselben die Aufsichtsbehörde.

Die Aufsichtsbehörde kann einen Kurator für die Abwesenden, Unbekannten (§ 1911, 1913 des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches) sowie auch für diejenigen ernennen, für die nach Ansicht der Behörde die Vertretung durch gesetzmäßige Vertreter von Schaden wäre.

Art. 4.

1. Die Aufstellung eines Familienbeschlusses kann nur der Inhaber der Güter oder die Familienvertretung verlangen (der Familienkurator, Familienrat, Bevollmächtigte der Verwandten der männlichen Linie, Kuratoren, Exekutoren usw.).

2. Dem obigen Verlangen muß der Entwurf des Familienbeschlusses und das Verzeichnis der Expektanten, die hinzugezogen werden sollen, sowie auch derjenigen Personen, deren Einwilligung zum Familienbeschluß nach Art. 6, Ziffer 4 nötig ist, beigefügt werden.

3. Die Aufsichtsbehörde hat den Entwurf zu prüfen und festzustellen, ob das Verzeichnis der nach Absatz 2 Berechtigten richtig und vollständig ist.

Sie kann von dem Antragsteller eine Versicherung an Eidesstatt verlangen, daß das Verzeichnis richtig und vollständig ist.

Zur Anordnung weiterer Prüfungen in dieser Hinsicht ist sie nicht verpflichtet.

4. Die Aufsichtsbehörde hat darauf einzuwirken, daß der Entwurf sachgemäß aufgestellt wird und daß die Ansprüche der Unterstützungsberechtigten, Zahlungsempfänger und anderen Gläubiger des Vermögens genügend gesichert werden.

5. Der Entwurf des Familienbeschlusses muß dem örtlich zuständigen Okręgowy Urząd Ziemski vorgelegt werden, damit dieser sein Gutachten über die Übereinstimmung dieses Entwurfes mit den Grundsätzen der Bodenreform abgibt, die im Sejmbeschluß vom 10. Juli 1919 und im Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Ausführung der Bodenreform enthalten sind (Dz. Ust. Nr. 70, 462).

6. Wenn der Familienbeschluß die Verteilung des unbeweglichen Familienbesitzes bestimmt, dann ist dazu die Genehmigung des zuständigen Urząd Ziemski gemäß den in dieser Hinsicht verpflichtenden Vorschriften unbedingt nötig.

7. Wenn der Entwurf keine Bedenken erweckt oder die Bedenken beseitigt sind, dann hat die Aufsichtsbehörde einen bestimmten Termin für die Fassung des Familienbeschlusses zu bestimmen.

Art. 5.

1. Zum Termin, der für die Fassung des Familienbeschlusses bestimmt ist, beruft die Aufsichtsbehörde außer dem Inhaber diejenigen Personen, die in Art. 4, Punkt 2 genannt sind, sowie auch die Familienvertretung, falls eine solche besteht; der Aufforderung muß eine Abschrift des Entwurfes des Familienbeschlusses beigefügt werden.

2. Auf dem Termin muß eine Verhandlung über den Entwurf durchgeführt und das Ergebnis der Verständigung in der Art der Aufstellung des Entwurfes festgelegt werden.

3. Eine Erklärung betr. des Entwurfes des Familienbeschlusses kann entweder im Termin erfolgen oder in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde, die der Aufsichtsbehörde spätestens am Vortage des Termins vorgelegt werden muß.

Art. 6.

1. Mit dem Familienbeschluß, der das Fideikommiß oder Lehen aufhebt und über die Gegenstände verfügt, die zum Familieneigentum gehören, oder der die Bestimmungen ändert oder aufhebt, die beim Stiftungsakte getroffen worden sind, muß in allen Fällen der Inhaber des Fideikommisses und der nächste zur Nachfolgerschaft Berechtigte einverstanden sein. Wenn der Inhaber des Fideikommisses zugleich der gesetzliche Vertreter des nächsten zur Nachfolgerschaft Berechtigten ist, dann vertritt den letzteren der Kurator.

Die Familienmitglieder, die sich einer Erklärung enthalten, werden als einverstanden angesehen.

Dieser Umstand muß in der Aufforderung vermerkt werden.

Außerdem sind für das Zustandekommen eines Familienbeschlusses nötig:

a) daß auch der zweite, der Reihe nach nächste Berechtigte und mindestens die Hälfte aller für die Erbschaft Berechtigten mit dem Familienbeschluß einverstanden sind;

b) oder wenn mehr als zehn Berechtigte vorhanden sind, die fünf der Reihe nach nächsten mit dem Familienbeschluß einverstanden sind;

c) oder auch, daß eine Mehrheit von zwei Dritteln aller zu berufenden Familienmitglieder und nicht der Berechtigten, die bei der Abstimmung anwesend waren, mit dem Beschluß einverstanden sind.

2. Die der Reihe nach Nächsten sind die in ihrer Fähigkeit zu Rechtshandlungen in keiner Weise beschränkten Berechtigten, die gleich nach dem Inhaber und seinen Nachkommen zur Erbschaft berufen sind. Berechtigte, die Nachkommen schon aufgeforderter Berechtigter sind, dürfen nicht aufgefordert werden.

Art. 3, Punkt 2 wird entsprechend angewandt.

3. Wenn das Familiengut nach der Erbfolge erst nach dem Aussterben der männlichen Linie auf die weibliche übergeht, dann sind die Glieder der weiblichen Linie nur dann zur Teilnahme am Familienbeschluß berechtigt, wenn zwischen ihnen und dem Inhaber des Familienbesitzes nicht mehr drei besser berechtigte Mitglieder der Familie stehen; dasselbe gilt auch dann, wenn der Familienbeschluß auf Grund gesetzlicher oder Stiftungsvorschriften mit einem anderen Stimmenverhältnis gefaßt wird, als unter Punkt 1, c festgesetzt ist, es sei denn, daß nach dem Stiftungsakt das Einverständnis der ganzen weiblichen Linie erforderlich ist oder daß die Stiftungsvorschriften, die durch Beschränkung der Zahl der zu berufenden Kandidaten den Familienbeschluß vereinfachen, die Einwilligung der Mitglieder der weiblichen Linie verlangen.

4. Die Einwilligung der Personen, auf die nach Aufhören der Fideikommißbindung nach den Stiftungsbestimmungen der Familienbesitz übergehen soll, ist nur dann nötig, wenn diese Nachfolge für den Fall einer gesetzmäßigen Aufhebung des Familienbesitzes aufgestellt ist, und wenn durch den Familienbeschluß diesem Rechte Abbruch geschähe.

Die Einwilligung muß durch einen öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Akt bestätigt werden.

III. Die Bestätigung des Familienbeschlusses.

Art. 7.

1. Die Aufsichtsbehörde hat die Bestätigung des Familienbeschlusses zu verweigern:

a) wenn die Ausführung des Familienbeschlusses in größerem Maße die einzelnen Familienmitglieder schädigen würde, es sei denn, daß die Geschädigten selbst ihre Einwilligung gegeben haben;

b) wenn der Beschluß den Grundsätzen der Bodenreform zuwiderläuft, die im Sejmbeschluß vom 10. Juli 1919 niedergelegt sind, insonderheit im Gesetz vom 15. Juli 1920 über die Ausführung der Bodenreform (Dz. Ust. R. P. Nr. 70, 462), und vor allem, wenn durch die beabsichtigte Verteilung des Grundbesitzes der Beschluß denselben der Parzellierung und Kolonisation zu entziehen sucht;

c) wenn der Beschluß die kulturellen und wirtschaftlichen Interessen des Landes antastet, vor allem, wenn die Familiengüter als Waldgüter erachtet werden müssen. Als Waldgüter werden diejenigen betrachtet, in denen der Umfang der Wälder mindestens 1000 Hektar beträgt.

2. Der Beschluß muß im „Monitor Polski" veröffentlicht und allen Personen, die ihn gefaßt haben, sowie auch dem „Okręgowy Urząd Ziemski" und dem Wojewoden eingehändigt werden.

3. Gegen den Beschluß kann sofort Einspruch erhoben werden. Er muß an die Aufsichtsbehörde oder an den Justizminister im Verlaufe von zwei Monaten gerichtet werden, gerechnet vom Tage der Veröffentlichung an. Über diesen Einspruch entscheidet der Justizminister.

Wenn die Bestätigung verweigert worden ist, dann steht dem Inhaber des Familiengutes sowie dem nächsten zur Nachfolge Berechtigten das Recht der Beschwerde zu.

Wenn die Bestätigung erteilt worden ist, dann steht das Recht der Beschwerde den Mitgliedern der Familie, die ihre Einwilligung verweigert haben oder entgegen den Gesetzesvorschriften nicht zum Beschluß hinzugezogen worden sind, weiterhin den nicht stimmberechtigten Gliedern der Familie, sowie den Personen zu, deren Einwilligung im Sinne des Artikels 6, Punkt 4 nötig ist.

Die Beschwerde steht auch im Falle 1 b dem Okręgowy Urząd Ziemski zu, in dessen Bezirke sich der Sitz der Aufsichtsbehörde befindet, und im Falle 1 c dem Wojewoden, zu dessen Regierungsbezirk der Sitz der Aufsichtsbehörde gehört.

4. Mit der rechtmäßigen Bestätigung erlangt der Familienbeschluß Rechtskraft, sogar dann, wenn die Bedingungen dieses Gesetzes nicht erfüllt wären.

5. Mit dem Augenblick der rechtmäßigen Bestätigung des Familienbeschlusses wird das Familiengut als aufgelöst betrachtet; sogar auch dann, wenn der, auf den nach dem Familienbeschluß der Familienbesitz in erster Linie übergehen soll, in der Verfügung über denselben ebenso beschränkt ist, wie der vorige Besitzer (§ 2112 u. folg. des Bürgerl. Gesetzbuchs).

6. Sofern die hinterlegte Kaution nicht ausreicht, dann ist für die am Tage der Auflösung bestehenden Verbindlichkeiten betr. des Familienbesitzes in erster Linie der bisherige Besitzer verantwortlich und nach ihm derjenige, dem nach dem Familienbeschluß der ganze Besitz oder der größte Teil desselben zufällt.

IV. Die Verfügung über den Besitz.

Art. 8.

1. Wenn über Gegenstände verfügt werden soll, die zum Fideikommiß gehören, oder wenn im Namen des Fideikommisses Verbindlichkeiten übernommen werden sollen, dann genügt statt des Familienbeschlusses die schriftliche Einwilligung der Familienvertretung und im Falle des Nichtbestehens einer solchen der zwei nächsten Kandidaten.

Das tritt vor allem dann ein, wenn folgendes bestimmt wurde:

a) Grundstücke zu gemeinnützigen Zwecken, vor allem zu innerer Kolonisation zu veräußern oder zu belasten;

b) besondere Auslagen zur Aufrechterhaltung des Besitzes zu machen oder sich um Mittel zu bemühen, die nach öffentlichem Zeugnis des Kreditunternehmens den Wert des Besitzes dauernd heben können oder zur gehörigen Bewirtschaftung beitragen;

c) Steuern zu zahlen und andere öffentliche Abgaben zu entrichten, die man als Belastung des Stiftungsvermögens ansehen muß, oder aus dem Stiftungsfonds Verbindlichkeiten zu erfüllen, die auf Gesetzesbestimmungen gestützt sind;

d) Miets-, Pacht- oder Arbeitsverträge abzuschließen;

e) über Kapitalien zu verfügen (Bargeld, Guthaben, Wertpapiere usw.), die für wirtschaftliche Bedürfnisse des Familienbesitzes oder für gemeinnützige Zwecke bestimmt sind;

f) dem Inhaber des Familienbesitzes Auslagen zurückzuerstatten, die den Zwecken unter b und c dienten. Der Inhaber kann die Rückerstattung der Kosten aus dem Familienbesitz verlangen, wenn nicht das Familienstatut andere Bestimmungen enthält.

2. Nach Erlangung der Einwilligung ist die Bestätigung derselben durch die Aufsichtsbehörde erforderlich.

3. Wenn keine entsprechenden Kandidaten vorhanden sind oder ihre Berufung mit bedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist, dann kann die Aufsichtsbehörde eine Familienvertretung ernennen. Für die Familienvertretung werden dieselben Vorschriften des Zivilgesetzbuches angewandt, wie für die Kuratorien.

V. Zwangsverwaltung.

Art. 9.

1. Wenn das Vorgehen des Inhabers des Familienbesitzes oder sein ungünstiger Vermögensstand die Befürchtung begründen, daß den Familiengütern Abbruch geschieht, dann kann die Aufsichtsbehörde dem Inhaber die Verwaltung des Besitzes entziehen und einem Kurator anvertrauen. Wenn diese Befürchtung nur für einige Teilbestände des Vermögens besteht, dann kann die Zwangsverwaltung sich auf diese Teile beschränken. Für die gesetzlichen Verwalter des Vermögens werden dieselben Vorschriften des Bürgerl. Gesetzbuches angewandt, wie für die gesetzliche Vormundschaft.

2. Ehe die Aufsichtsbehörde dem Besitzer des Familiengutes die Verwaltung entzieht, muß sie, wenn es möglich ist, ihn und

die Familienvertretung oder mangels derselben die zwei nächsten Kandidaten anhören (Art. 6, Punkt 2).

VI. Bewahrung der Rechtskraft und anderer Bestimmungen.

Art. 10.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes schließen nicht die Möglichkeit der Benutzung derjenigen Berechtigungen aus, die auf Grund anderer Gesetzesvorschriften, Familienstatute oder Stiftungsakte dem Besitzer, der Familienvertretung oder der Familie zustehen, die ein Recht auf die Güter hat. Die Benutzung dieser Berechtigungen steht gleichfalls den Aufsichtsbehörden, Einzelpersonen und Instituten zu, die über die Familiengüter verfügen oder Anordnungen für sie herausgeben. In allen Fällen gilt das aber nur dann, wenn diese Rechte nicht in Widerspruch mit den Bestimmungen dieses Gesetzes stehen.

VII. Die Aufsichtsbehörde.

Art. 11.

1. Aufsichtsbehörde ist das Appellationsgericht, in dessen Bezirk sich die Familiengüter oder der größte Teil derselben befindet.

2. Im Falle der Uneinigkeit über die Zuständigkeit entscheidet darüber der Justizminister.

3. Der Aufsichtsbehörde stehen bezüglich aller Familiengüter die Rechte zu, die in Art. 16 der Grundbuchordnung vom 2. September 1899 bestimmt sind (Zb. Pr. pruskich str. 307); Art. 16, Abs. 2 des genannten Gesetzes wird entsprechend angewandt.

VIII. Übergangsbestimmungen.

Art. 12.

1. Die Familienbeschlüsse, die die Aufhebung der Familiengüter außerhalb der früheren Demarkationslinie bestimmen und vom Appellationsgericht in Posen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bei Anwendung [illegible] preußischen Verordnung vom 10. März 1919 entgegengenommen wurden (Zb. Pr. pruskich). werden als auf Grund dieses Gesetzes entgegengenommen betrachtet.

2. Die Erklärung der Expektanten oder Personen, auf die nach Aufhören der Fideikommißbindung nach den Stiftungsbestimmungen die Familiengüter übergehen sollen, betr. Aufhebung des Fideikommisses, die in Anwendung der preußischen Verordnung vom 10. März 1919 abgegeben wurde, behalten Gültigkeit und Rechtskraft, wenngleich der Aufhebungsbeschluß bis jetzt noch nicht gefaßt worden ist.

3. Wenn im Stiftungsakt oder Testament ein bestimmter Zeitabschnitt genannt ist, in welchem der Besitzer mit der Forderung der Aufhebung der Familiengüter hervortreten oder sie aufheben kann, dann rechnet dieser Zeitabschnitt erst vom Augenblick des Inkrafttretens dieses Gesetzes an.

IX. Ausführung des Gesetzes.

Art. 13.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Justizminister übertragen.

X. Aufhebung des preußischen Gesetzes.

Art. 14.

Die preußische Verordnung vom 10. März 1919, die bis jetzt jenseits der Demarkationslinie Gültigkeit hatte (Zb. Pr. pruskich str. 89) wird aufgehoben.

XI. Rechtskraft.

Art. 15.

Dieses Gesetz ist für das ganze frühere preußische Teilgebiet rechtsverbindlich und tritt nach einem Monat vom Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Der Sejmmarschall. Der Ministerpräsident. Der Justizminister.

(Folgen Unterschriften.)

22 Güterbeamtenverband. 22

Landwirtschaftliche Lehrlingsprüfungen.

Die nächste Lehrlingsprüfung findet im März statt. Anmeldungen sind bis zum 15. Februar an den unterzeichneten Hauptverein zu richten, der auf Wunsch die Prüfungsordnung versendet und weitere Auskunft gibt.

Hauptverein der deutschen Bauernvereine.
ul. Franciszka Ratajczaka Nr. 39, I.

Güterbeamtenzweigverein Pleszew.

Einen traurigen Beweis der Kollegialität und Geselligkeit bot die am 8. Januar d. J. von dem Herrn Vorsitzenden des Güterbeamtenzweigvereins Pleszew im Café Herwich in Pleszew einberufene Sitzung. Von über 40 Mitgliedern waren nur 9 erschienen, trotzdem wichtige Angelegenheiten auf der Tagesordnung standen und die Sitzung allen Mitgliedern rechtzeitig bekanntgegeben worden war. Sollten in Zukunft die Sitzungen nicht zahlreicher besucht werden, sieht sich der Vorsitzende gezwungen, sein Amt niederzulegen, und es wäre dann am besten, den Verein gänzlich aufzulösen. Immerhin bleibt es eine betrübliche Tatsache, daß die wenigen noch dagebliebenen deutschen Güterbeamten den Wahlspruch „Nur vereinte Kräfte führen zum Ziel" so wenig beherzigen. Durch Vereinsbeschluß ist als neues Versammlungslokal das Hotel Viktoria in Pleszew gewählt worden, und wir hoffen in den neuen Räumen auf zahlreicheren Besuch.

30 Marktberichte. 30

Marktbericht der Landwirtschaftlichen Hauptgesellschaft T. z o. p. Poznań vom 24. Januar 1922.

Flachsstroh: Die Preise für Flachsstroh sind erhöht worden und stellen sich heute auf 1200 bis 1400 M. für den Zentner, je nach Qualität bei vollen Wagenladungen für gute, gesunde, und krautfreie Ware, die mit Flachsstroh gebündelt sein muß. Wir sind in der Lage, jedes Quantum Flachsstroh abnehmen zu können, und bitten, Verladepapiere und Decken bei uns einzufordern. Die Erzeugnisse der Fabrik, die sich durch Güte und Preiswertigkeit auszeichnen, stehen in unserer Textilwarenabteilung zum Verkauf.

Futtermittel: Die Nachfrage nach Futtermitteln hat auch in der vergangenen Woche angehalten und für Kleie eine merkliche Festigung, teilweise sogar Erhöhung der Preise gebracht. Wir sind jederzeit in der Lage, Angebote in Futterartikeln machen zu können, und bitten wir unsere Geschäftsfreunde, ausführliche Angebote einzufordern.

Getreide: Während der verflossenen Woche hat sich am Produktenmarkt eine abwartende Haltung bemerkbar gemacht. Roggen war gefragt und konnte gut untergebracht werden. Dagegen lag Weizen sehr flau, und Käufer waren so gut wie gar nicht zu finden. Der Preis wurde ermäßigt. In Braugerste lebloses Geschäft. Hafer ist gefragt, jedoch bei mäßigen Preisen. Die Produktenbörse notierte am 23. d. Mts. für 50 Kg. waggonfrei Poznań wie folgt: Weizen 4800—5300 M., Roggen 3725 M., Braugerste 3650—3850 M., Hafer 3650—3900 M.

Heu und Stroh: Getreidestroh ist sehr gefragt. Für den Handel kommt jedoch mit wenigen Ausnahmen nur drahtgepreßte Ware in Frage. In Heu übersteigt das Angebot bei weitem die Nachfrage. Wir sind in der Lage, gutes Wiesenheu aus den Netzedistrikten sofort zu liefern. Die Preise stellen sich für drahtgepreßte Ware auf ungefähr 2200 M. für den Zentner, waggonfrei Verladestation.

Kartoffeln: Das Geschäft ist ohne Handel infolge des Frostes.

Kohlen: Die Ablieferungen scheinen sich in der zweiten Hälfte des Januar zu bessern, jedenfalls haben wir jetzt täglich Verladeanzeigen über mehrere Waggons erhalten. Wiederholt möchten wir darauf hinweisen, daß Grobkohlen, also Stück-, Würfel-, Nuß- I und Nuß- II von allen Seiten abgefordert werden, und wir empfehlen deswegen wiederholt, uns zu benachrichtigen, ob evtl. in Grobkohlen überschriebene Bestellungen auch in Klein- und Förderkohlen zur Erledigung kommen dürfen.

Aufträge für die Februarlieferungen bitten wir uns möglichst umgehend einzusenden. Entsprechend verschiedener Mitteilungen an uns machen wir noch darauf aufmerksam, daß wir in ganz dringenden Fällen selbstverständlich ebenfalls bereit und in der Lage sind, aus zweiter oder dritter Hand Kohlen zu beschaffen, die sofort greifbar sind, wofür aber selbstverständlich erheblich höhere Preise in Frage kommen.

Lebensmittel: Unsere Lebensmittelabteilung hat einige Flaschen Kognak und Liköre preiswert abzugeben.

Sämereien: Das Geschäft hat sich immer noch nicht belebt. Das Angebot als auch die Nachfrage sind schwach.

Textilwaren: Der Markt in Textilwaren hat sich in der in unserem letzten Bericht vorausgesagten Weise weiter entwickelt. Unter dem Einfluß der steigenden Tendenz der ausländischen Valuten gingen die Preise für Baumwolle plötzlich in die Höhe, was wiederum eine Steigerung der Fertigfabrikate von im Durchschnitt 10 Proz. zur Folge hatte. Der Handel, der sich die letzten Wochen sehr zurückgehalten hatte, fing darauf an, zu kaufen, so daß in Lodz und Warschau in den letzten Wochen erhebliche Umsätze stattgefunden haben und damit eine wesentliche Belebung des Marktes eingetreten ist. Ob die Verhandlungen wegen des Geschäftes mit Rußland zu definitivem Abschluß gekommen sind, ist bisher noch nicht bekannt geworden.

Unsere Kundschaft machen wir darauf aufmerksam, daß wir weiße und bunte Schweizer Voll Voiles in der besten Qualität, sowie Damen-Kostümstoffe (Meraner Tuche) in großer Auswahl hereinbekommen haben. Als besonderen Gelegenheitskauf empfehlen wir den Bezug von Trikotagen, die wir infolge der vorgeschrittenen Saison äußerst billig abgeben. Wir verweisen noch auf unsere in der gleichen Nummer erscheinenden Inserate.

Städtischer Schlacht- und Viehhof Poznań.

Mittwoch, den 25. Januar 1922.

Auftrieb:

91 Bullen. 12 Ochsen. 97 Kühe. 263 Kälber. 750 Schweine. 338 Schafe. — Ziegen.

Es wurden gezahlt pro 100 Klgr. Lebendgewicht:

für Rinder	I. Kl.	15500-17000 M.	f. Schweine	I. Kl.	32000—33000 M.
	II. Kl.	11000-12000 M.		II. Kl.	29000—30000 M.
	III. Kl.	5000—6000 M.		III. Kl.	24000—26000 M.
für Kälber	I. Kl.	17000-18000 M.	für Schafe	I. Kl.	14000—16000 M.
	II. Kl.	14000-16000 M.		II. Kl.	10000—12000 M.
	III. Kl.	—		III. Kl.	—

Tendenz ruhig.

Butterpreisnotierung des milchwirtschaftlichen Reichsverbandes in Polen T. z. Sitz Bydgoszcz für die Woche vom 15. 1. bis 21. 1. 1922.

Prima Molkereitafelbutter in Posen, Bromberg, Graudenz, Thorn, Konitz; Erzeugerpreis (ab Molkerei) 650 Mark.

Für Käse wird gezahlt: Tilsiter 130—140 Mark, [illegible]-Käse 100 Mk. Quark 50—60 Mark.

36 Rindvieh. 36

Zur Lage der Viehzucht und -Haltung in Großpolen.

Von Dr. Stender.

(Schluß.)

Seit Jahren bin ich mir darüber klar, daß der Mangel an **Gesundheit** in unserem Rinder- und Schweinestall den ewig rinnenden Tropfen darstellt, der den Stein aushöhlt, das heißt den Stall nie voll werden läßt. Sollte es nicht zu denken geben, wenn in einzelnen Gegenden — und zwar darf man da gar nicht weit gehen, vielmehr bloß in das Netze-Warthebruch oder die Weichselniederung wandern — alljährlich Vieh zu Zucht- und Mastzwecken in Unmengen abgestellt wird, und unsere „Hochzuchten" und dergleichen importieren fast alljährlich noch weibliches Material? Hier muß es heißen: „Reformation an Haupt und Gliedern!" Da die Ausbildung des Betriebsleiters, der in der Mastwirtschaft grau geworden ist, zum Viehwirt nicht mehr gut möglich ist, so muß beim Nachwuchs der Hebel angesetzt werden. Anstatt, daß dem Eleven der Satz: „Viehzucht kostet bloß Geld" eingeimpft wird, muß seine Ausbildung in einer einigermaßen gut geleiteten Viehwirtschaft verlangt werden. Das Stallpersonal durch Tantiemen für Aufzucht zu interessieren, lohnt nur dann, wenn der Besitzer selbst mit seinen dirigierenden Maßnahmen hilft, zum Beispiel Verlegung der Hauptkalbezeit in den Spätherbst, Vermeidung der Verfütterung von Sauerfutter oder gar gefrorenem Futter an tragende Rinder vom siebenten Monate ab, evtl. schon früher usw.

Es ist zuzugeben, daß Posen kein Land der Viehzucht, sondern des Ackerbaues ist. Allein dieser Ackerbau bedarf heute mehr denn je der Unterstützung durch die Viehzucht. Oder will jemand behaupten, daß mit viehlosen Wirtschaften der Landbau unter den obwaltenden Verhältnissen auf dem Weltmarkt konkurrieren kann? Der Trost, daß künstlicher Dünger früher oder später zu Gebote stehen wird, hilft der Gegenwart nicht. Ist demnach der Entschluß zur **Zucht** gefaßt, dann muß er bis in die letzten Konsequenzen durchgeführt werden. Während wir früher gewohnt waren, eine Kuh mit drei bis vier Kälbern für die Zucht zu ruinieren, müssen wir durch gesunde Haltung sie jetzt im Durchschnitt sechs Kälber bringen lassen, ehe sie zuchtunbrauchbar wird. Dann werden auch die Abgänge im Kälberstall geringer, und wir werden **hochtragende Rinder** verkaufen können, die infolge hoher Molkereipreise in Polen gute Preise halten werden. Das wird rentabler sein als jedes Bullenkalb hochstümpern, um nachher allerhand Enttäuschungen zu erleben. Diese Art des Zuchtbetriebes hat Zukunft.

Im Kleingrundbesitz fehlt es an der Mühewaltung im Stalle weniger, vielmehr vergißt man hier häufig, daß der **Bulle** die **halbe** Herde bedeutet, und dementsprechend ist die Nachzucht, die die teure Milch und den Hafer zur Aufzucht nicht lohnt; eine Einsicht, an der es gewiß nicht fehlt. Danach ist dann wiederum der „Jährling", den der Großgrundbesitzer mit vier bis sechs großen Zähnen im Gewicht von 3 bis 5 Zentnern angeboten bekommt.

Die Aufzucht des Jungrindes beim Kleingrundbesitz krankt fast allerorten an dem Mangel an Luft und Licht. Es wurde daher schon früher bei den alljährlich in sechs bis acht Kreisen während des Winters abgehaltenen Stallprämiierungen besonderer Wert auf Laufhöfe für die Kälber gelegt. Hierzu eignen sich vielfach Obst- oder Grasgärten, denn für ihren ehemaligen Zweck sind sie ohnedies nicht mehr zu gebrauchen. Freilich als Laufhöfe dienen sie auch, aber nur im Frühjahr für die Lieblinge der Hausfrau, das sind die Güssels, aber beileibe darf kein Fohlen oder Kalb oder gar ein Schwein diesen nur dem Geflügel geweihten Raum betreten. Von dem im finsteren Stall angeketteten Kalbe will man ein **gesundes, wachstumsfreudiges** Rind erhalten?

In der Schweinezucht müssen wir es uns abgewöhnen, ein etwa 2 Zentner schweres Schlachtschwein mit neun Monaten erzielen zu wollen; ob und wann solche Zeiten noch einmal wiederkommen, ist recht müßig nachzudenken oder gar zu erwarten. Wahrscheinlich macht man dieselbe Erfahrung, wie mit dem seit etwa fünf Jahren erwarteten „Abbau der Preise", nach dem Motto: „es muß doch mal kommen". Der letzte Sommer hat es jedem gezeigt, daß auch auf der denkbar schlechtesten Weide Rindvieh und Schweine, wenn auch nicht leistungsfähig gehalten, so doch **durchgehungert** werden können. Für diese letztere Art der Haltung werden wir, ob wir wollen oder nicht, in Zukunft ein größeres Interesse zeigen. Bei der hohen Bewertung der Milch hierzulande muß schon die Ferkelaufzucht **ohne** Milch von statten gehen und sie geht in Deutschland sehr gut. Man lese die Berichte der Versuchsanstalt für Schweinehaltung Ruhlsdorf darüber nach. Allerdings muß man die Säugezeit bis zehn Wochen ausdehnen und die Säue dementsprechend füttern.

Wenn man bei den heutigen Preisen für Rindvieh sich ausrechnet, daß eine Kuh rd. 150 Mille Aufzuchtskosten verursacht, so darf man doch nicht übersehen, daß die heutigen Kühe erst seit sechs Monaten solch teures Futter kosten und die ersten fünf Halbjahre billigeres Futter gefressen haben. Dann aber ist etwa bei dem starken Viehabstoßen infolge des futterarmen Herbstes für 1922 mit einer Verbilligung des Nutzviehes zu rechnen? Wird im Frühjahr die heute rd. 75 Mille preisende Kuh noch dasselbe kosten? Als ich im Herbst 1918 einen Herdbuchzüchter überredet hatte, zur Schonung seiner Zucht einen Waggon Bullenkälber aus Ostfriesland zu importieren, und wir ausrechneten, daß bei 50prozentigem Zuchtverkauf der Einkaufspreis von rd. 800 Mark je Kopf gedeckt würde, hatten wir nicht gerechnet, daß im Frühjahr 1919 etwa 90 Proz. mit rd. 3000 M. zur Zucht verkauft würden, und als ich ihn im Herbst 1919 beim Einkaufspreis von 3 Mille nochmals verleiten wollte, lehnte er ab, weil das kein Geschäft sei; denn er glaubte mir nicht, als ich den Preis auf 6 bis 7 Mille für 1920 errechnete; nachher war er 10 bis 15 Mille!

Schließlich darf nicht übersehen werden, daß der Züchter mit Recht im reichlichen lebenden Inventar eine wesentliche Werterhöhung seiner Wirtschaft findet, nachdem man Grund und Boden beim Gutskauf ziemlich geschenkt erhält. Und wenn bei dem Mangel an Maschinen der Holzpflug und Dreschflegel das tote Inventar dermaleinst darstellen werden, dann hat das lebende wenigstens noch Bedeutung.

Zur Viehzucht gehört nun einmal **Geduld** und **Stetigkeit**. Das Abschaffen eines Betriebszweiges ist von jeher leichter gewesen als das Anschaffen. Das gilt nicht bloß für die einzelnen Zweige der Wirtschaft, sondern auch für die Wirtschaft selbst mit Begründung eines städtischen Haushaltes, worüber die Herren Rentiers in großen und kleinen Städten gewiß genaue Auskunft geben können. Ebenso wie sie heute lieber noch einmal den Hofeärger auf sich nehmen möchten, statt des Großstadtgenusses, so möchte mancher sein lebendes Inventar zurückholen, das er, „weil unrentabel", billig — sagt er heute; als er es verkaufte, schmunzelte er — abstellte.

Der nicht geringen Zahl von Berufsgenossen, welchen die Viehzucht als das notwendige Übel der Wirtschaft wenig Freude macht, möchte ich zweierlei empfehlen:

Erstens der Kuhhaltung und Kälberaufzucht alle diejenigen Lebensbedingungen zu schaffen, die sie jedem anderen Wirtschaftszweig glatt zubilligen, ohne allzu ängstlich zu fragen: Was kostet das? und zweitens dasselbe Maß von Mühe, Sorgfalt und Verständnis, das Chef, Inspektor und alle sonstigen Instanzen für die Feldwirtschaft übrig haben, auch dem Kuh- und Kälberstall zuzuwenden.

In der Zugviehhaltung wird von jeher in allen rationell wirtschaftenden Betrieben der Grundsatz aufgestellt: Pferde und Ochsen nicht bis zum lebendigen Kleiderhaken abzutreiben, bloß damit möglichst schnell und viel Ackerarbeit fertiggestellt wird. Der Sonderling, welcher auf schwerem Boden möglichst billige, leichte Ochsen zu kaufen sucht, trotzdem er Pinzgauer bekommen kann, sie zudem „billig" ernährt und dabei stets auf weitere Verbilligung der Haltung und Fütterung sinnt, erfreut sich bei seinen Berufsgenossen keines hohen Ansehens, obwohl er vielleicht mit dem Rechenstift den Beweis für die Richtigkeit seiner Methode erbringt. Wenn man diesem Landwirt auf seine Klage, daß seine Ochsen im Frühjahr nach den ersten Arbeitstagen auf der Schleife hereingeholt werden müssen, einen anderen, der es gerade umgekehrt macht, als Vorbild empfiehlt, dann kommt jener mit dem Einwand: „Das ist ein **reicher** Mann, der kann starke Ochsen halten und füttern; ich **muß sparen**." Wie sagt doch Onkel Bräsig: „Die Armut kommt von der pauvreté!"

Ein Fehler zieht den anderen nach sich, und ich brauche die Verschiedenheit der Ackerwirtschaften der beiden Zugochsenwirte nicht auszumalen.

Die Befürchtung, daß gerade der Kleingrundbesitz bei der Aufzucht von Vieh unter den derzeitigen Verhältnissen besonders leide, hätte ich nur, wenn ich die Gewißheit hätte, daß die derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse ein Menschenalter Bestand haben. Da sich Ackerbau und Viehzucht zu ergänzen haben, muß die letztere den Ansprüchen des ersteren ebenso genügen wie umgekehrt, wenn die Wirtschaft gleich einem Räderwerk einer höchst komplizierten Maschine arbeiten soll.

41 Steuerfragen. 41

Die außerordentliche staatliche Abgabe.

Das Ministerium des früher preußischen Teilgebiets gibt bekannt:

In der Nr. 1 des Dziennik Ustaw vom 7. Januar d. Js. wurde das Gesetz von der außerordentlichen staatlichen Abgabe sowie eine Verordnung über die Ausführung dieses Gesetzes vom Finanzministerium herausgegeben. Vom 7. Januar an verpflichten

also folgende Fristen für die Veranlagung und Einziehung der Abgabe:

1. Im Laufe von drei Wochen, also **bis zum 28. Januar d. Js.**, müssen die Steuerbücher für die Steuerkategorien hergestellt werden, in denen die Abgabe auf Grund eines Vielfachen der Grund-, Gewerbe-, Gebäude-, Schanksteuer und vom Hausierhandel berechnet wird.

Die Arbeiten zur Einführung der Bücher, die in dem ganzen früheren preußischen Anteil wie in den anderen Gebietsteilen im Monat Dezember angefangen sind, sind soweit gediehen, daß die gesetzliche Frist aller Voraussicht nach eingehalten werden wird.

In den folgenden vierzehn Tagen, also in der Zeit **vom 29. Januar bis zum 2. Februar**, müssen die Erhebungsbücher zum Zwecke der Einsicht **ausgelegt werden. Besondere Benachrichtigungen werden nicht versandt.**

Die Frist der Zahlung der ersten Rate (halb), die in der oben angegebenen Weise berechnet wird, fällt also in die vierwöchige Frist, zählend vom achten Tage der Auslegung der Hebebücher an, **also vom 5. Februar bis 4. März**, die Zahlungsfrist der **zweiten Rate vom 5. März bis 15. April.**

Die Abgabe von Gesellschaften, die verpflichtet sind zu öffentlicher Rechnungslegung, von freien Berufen, von Automobilen und anderen Beförderungsmitteln **müssen die Zahler selbst berechnen** und die Berechnung unter Strafgefahr den Steuerbehörden in der vierwöchigen Frist nach Veröffentlichung der Ausführungsverordnung, **also in der Zeit bis zum 4. Februar**, einreichen. Im entgegengesetzten Falle wird die Berechnung von Amts wegen durchgeführt. Gegen diese Berechnung†) steht den Zahlern **nicht** das Recht der Berufung zu (Art. 19 und 24).

Die Abgabe, die durch die Zahler selbst berechnet ist, ist zahlbar in zwei gleichen Raten, die erste Hälfte innerhalb acht Wochen vom Tage der Veröffentlichung der Ausführungsverordnung, also bis zum 4. März, die zweite Hälfte in weiteren sechs Wochen, also bis zum 15. April.

6. Die Pächter und Nutznießer von Grundstücken, die von der Danina frei sind (Staatsgrundstücke usw.), müssen die Danina ebenfalls selbst berechnen während der Auslegung der Erhebungsbücher (s. unter 2 oben) und sie in den Fristen, die für die oben unter P. 1 genannten Zahler bestimmt sind, abliefern. Die Pächter und Nutznießer der Grundstücke, die der Danina unterliegen, sind nicht verpflichtet, Berechnungen der Danina vorzulegen. Im Sinne des § 54 der Ausführungsverordnung haftet der Eigentümer des Grundstückes für die Einzahlung der Danina insgesamt, soweit er nicht das Bestehen eines Vertrages über Pacht und Benutzung und ihre Bedingungen nachweist, wozu er in einer dreiwöchigen Frist vom Tage der Veröffentlichung der Ausführungsverordnung, also bis zum 28. Januar, verpflichtet ist.

7. Im Verlaufe von zwanzig Tagen nach der Einhändigung der Zählerformulare an die Magistrate bzw. Gemeindevorstände, was schon geschehen ist, müssen die Hauseigentümer die Mieterlisten in zwei Exemplaren einreichen. Auf Grund dieser Listen berechnen die Magistrate die auf die Mieter entfallende Danina. Danach erfolgt die öffentliche Auslegung zum Zwecke der Einsicht durch die Zahler im Verlauf von zwei Wochen. Die erste Rate der Danina ist zahlbar im Laufe von vier Wochen, zählend vom achten Tage der Auslegung der Mieterlisten, die zweite Rate dagegen im Laufe von weiteren sechs Wochen.

†) Anmerkung der Schriftleitung: Also falls die steuerpflichtige Gesellschaft **nicht** selbst die Berechnung abgegeben hat.

Die Danina für den Eigentümer und Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks.

Die Landwirte zahlen **nicht** ein Vielfaches von der Gebäudesteuer, da dies nur für städtische Grundstücke gilt. Sie zahlen auch von ihren Brennereien keine Danina, soweit sie nicht gewerbesteuerpflichtig sind und nicht zu kommunalen Zuschlägen zu den staatlichen Gewerbesteuern herangezogen werden können (§ 9 der Ausführungsverordnung.) Sie zahlen endlich keine Danina von ihren Equipagen (Kutschwagen), da nur städtische Equipagen besteuert werden. Von Personenautomobilen muß dagegen die Steuer gezahlt werden, auch wenn es Geschäftsautomobile sind (vgl. dazu auch § 15 der Ausführungsverordnung). Für die Abgabepflicht gilt im einzelnen folgendes:

1. Der Eigentümer ist nach Art. 2 I C a als Zahler der Grundsteuer abgabepflichtig. Ist der Erwerber des Grundstückes etwa noch nicht eingetragen, so gilt als Eigentümer die Person, die das Grundstück am 7. Januar 1922 tatsächlich besessen hat (§ 2 der Ausführungsverordnung). Die Abgabe wird durch Multiplizierung der Grundsteuer mit folgenden Multiplikatoren berechnet:

bei einer Grundsteuer unter 110 M. . . . 4200
bei einer Grundsteuer von 110 bis 220 M. . . 4600
bei einer Grundsteuer über 220 M. 5300

Die Berechnung der Danina findet (im Gegensatz zu der der juristischen Personen) von Amts wegen statt, und zwar durch die Kreisausschüsse (Art. 13 ff. des Gesetzes, § 32 ff. der Ausführungsverordnung). Die Steuerhebungsbücher werden 14 Tage lang bei den Gemeindevorstehern zur Einsicht ausgelegt. Darüber ergeht eine öffentliche Bekanntmachung.

Der Abgabepflichtige kann gegen die in den ausgelegten Hebebüchern festgestellte Berechnung binnen einer Frist von 14 Tagen, anfangend von dem dem Schluß der Auslegungsfrist folgenden Tage an bei dem Kreisausschusse Berufung einlegen. Die Zahlung der Danina erfolgt in zwei gleichen Halbraten. Die erste ist innerhalb vier Wochen, zählend vom achten Tage der Auslegung der Hebebücher zur öffentlichen Einsicht an, die zweite innerhalb sechs Wochen nach Ablauf der Zahlungsfrist der ersten zu zahlen. Nichtgezahlte Raten werden zwangsweise mit 5 Proz. monatlichen Verzugszinsen eingezogen. Berufung hält die Zahlungspflicht nicht auf

2. Die Pächter und Nutznießer werden unterschieden, je nachdem sie auf Grundstücken sitzen, die von der Danina befreit sind, oder auf Privatgrundstücken.

a) Nutznießer von ländlichen Grundstücken, die dem Staat, den Selbstverwaltungsverbänden, den humanitären und Aufklärungsinstituten gehören, zahlen, wenn sie den Grund und Boden umsonst nutzen, dieselbe Abgabe, als wenn sie die Eigentümer wären (Art. 8 des Gesetzes). Ist für das Grundstück keine Grundsteuer festgesetzt, so wird diejenige eines gleichartigen Privatgrundstücks als Grundlage genommen. b) Pächter von solchen Grundstücken bezahlen die Danina ebenso wie Pächter von Privatgrundstücken s. u., wobei die Grundsteuer des Grundstückes als Grundlage genommen wird (§ 8 des Gesetzes).

3. Pächter von Privatgrundstücken tragen von der vom Eigentümer zu zahlenden Abgabe einen Teil, der je nach der Bemessung und Art des Pachtzinses verschieden ist. Das Nähere ergibt Art. 35 des Gesetzes und § 54 der Ausführungsverordnung.

Erleichterungen kommen für unser Teilgebiet (außer Strasburg, Löbau und Soldau) nicht wegen Kriegsschäden in Betracht; es bleiben folgende Erleichterungen:

1. nach Art. 37 die Erleichterungen für kleine Landwirte, die in der Tabelle für diese genannt sind;
2. als persönliche Erleichterungen die in Art. 38, Punkt 2, und Art. 40 (wegen Schicksalsschlägen, Brand, Landwirtschaften unter 30 Hektar, wegen hohen Alters des Besitzers usw.).

Die Erleichterungen werden teils von Amts wegen, teils auf ein Gesuch bewilligt (vgl. Art. 48).

Die Vorschriften über etwaige Stundung im Falle, daß die Zahlung die wirtschaftliche Existenz des Zahlers bedrohen würde, enthält Art. 46 des Gesetzes und § 61 der Ausführungsverordnung.

Den Besitzern von Grundstücken über 15 Hektar Größe steht das Recht zu, einen Teil ihrer Fläche zwecks Zahlung der Danina zu verkaufen. Die Einzelheiten regeln die Art. 52 ff.

Der Finanzminister kann auch nach Art. 54 des Gesetzes mit den Zahlern und mit Vereinigungen Verträge zum Zweck der Abgabe in anderer Art abschließen.

Aufbewahrung des Zentralwochenblattes für Polen.

Wir empfehlen unseren Genossenschaften und Vereinen dringend, unser Blatt aufzubewahren, damit jederzeit wichtige Sachen, insbesondere Gesetze, nachgeschlagen werden können. Wir sind bereit, von dem verflossenen Jahrgang etwa fehlende Nummern für 5 Mk. das Stück nachzuliefern. Ein gebundener vollständiger Jahrgang kostet 1000 Mk.

Der Wehrwolf.

Von Hermann Löns.

(Fortsetzung.)

Der Steinkreis wurde geschlossen. Die Männer gingen weg. Der Wulfsbauer hatte das Kinn auf der Brust. Thedel sah noch einmal zurück, und Viekenludolf sagte, indem er nach dem Galgen hinwies: „Kiek, Thedel, Deine Hochzeitsglocken läuten!" Aber Thedel antwortete nicht und ging hinter Wulf her.

Als sie beide durch die Fuhren ritten, sagte der Bauer: „So, und nun wollen wir da nicht mehr dran denken, Thedel! Wannehr willst Du freien? Am liebsten wohl gleich heute? Na, von mir aus kann es losgehen; bringe man alles in die Reihe! Oder hast Du das all?" Er sah sich um und lachte, denn der Knecht hatte die Sonne im Nacken, und deswegen waren seine Ohren so rot anzusehen, wie an dem Morgen in der Jeverser Haide, als Grieptoo das Mädchen fand.

„Und jetzt Galopp, Buntscheck!" rief Harm seinem Pferde zu, und sie flitzten dahin, daß die Plaggen nur so flogen und die Tüten hinter ihnen herschimpften. Der Bauer dachte an seine Johanna und der Knecht an seine Hille, und eine Stunde später standen die Pferde vor ihren Krippen.

Am anderen Tage hatte der Bauer blanke Augen und sein Knecht erst recht. Sie fuhren nach der Wüste, denn sie wollten da junge Obstbäume und was da noch zu gebrauchen war für den Garten, ausgraben. Als Wulf sich über Mittag hinter einem Busche die Augen wärmte, stöberte Thedel in dem Schutt herum. Er fand allerlei Geschirr, das noch gut zu gebrauchen war, desgleichen Äxte und anderes Gerät, und als er die schwarzen Balken fortzog, auf denen schon allerlei Moos wuchs, schlug er mit der Hacke auf Eisen. Er hatte den Kesselhaken des Wulfshofes gefunden, ein Prachtstück, wie es breit und weit kein zweites gab, auf dem oben am Kopf die Wolfsangel, die Hausmarke der Wulfsbauern, eingehauen war; darunter aber stand zu lesen: Ao IIII Do.

„Das ist mehr wert, als wenn Du hundert Taler in Gold gefunden hast, Thedel," sagte der Bauer, „und dafür will ich Dir ein Haus hinstellen mit allem, was dazu gehört. Denn ich will Dir etwas sagen: Knecht bist Du jetzt schon lange genug bei mir gewesen. Wenn Du mir in der Folge in der hillen Zeit mit Deiner Frau helfen willst gegen das übliche Lohn, so bin ich das sehr zufrieden. Ich habe mir das aber nämlich lange überdacht: gerade so, wie ich nicht der Lehnsmann des Edelherrn sein will, sollst Du auch nicht mein Hausmann sein. Du bist mir mehr als ein getreuer Knecht gewesen diese schlimmen Jahre über, und es ist nicht mehr als recht, daß Du jetzt Dein eigener Herr wirst, vorausgesetzt, daß Du vor Deiner Hille die Hosen zu wahren weißt."

Thedel brummte etwas vor sich hin, als wenn ihm der Bauer das Bett vor den Hof gestellt hätte, aber als er ausgespannt hatte, konnte er gar nicht schnell genug nach seinem Mädchen kommen; und als er zurückkam, da flötete er wie unklug. Dann setzte er sich hin und scheuerte mit Wasser und Asche den alten Kesselhaken ab und hatte nicht eher Ruhe, als bis er da hing, wo er hingehörte.

Dann aber griff er die Arbeit an, wie der Fuchs den Hasen, und obzwar der Bauer nicht wußte, wo der Knecht die Zeit zum Essen und Schlafen hernahm, so wurde Thedel mit jeder Woche runder im Gesicht, und der Bart wuchs ihm zusehends. Seine Hille ging aber auch nicht schlecht auseinander, so daß der Bauer sagte: „Mädchen, wenn Du so bei bleibst, dennso brauchst Du das doppelte Zeug für den Rock und wirst Deinem Thedel eine teure Frau." Hille aber lachte und grub darauf los, als wenn der Boden die reine Butter war.

Wie ihr und Thedel, so ging es aber meist allen Leuten auf dem Peerhobstberge. Sogar die Kinder halfen beim Roden und Umgraben, und was früher für eine Schandnot angesehen war, wenn nämlich ein Frauensmensch sich an den Pflug spannte, jetzt galt das als ein Vergnügen. Es gab keine Bauern und keine Knechte und keine Bäuerin und keine Mägde in Peerhobstel, es war eine Gemeinde fleißiger Leute, von denen jeder für sich und alle für das Gesamt schanzten, so daß es auf den Dörfern um das Bruch hieß: „Einig wie die Peerhobstler!" Oedland war genug da, Holz und Weide wuchs jedem zu, und wem es an Saatkorn mangelte oder an Geräten, dem wurde ausgeholfen, ehe er darum gebeten hatte.

Der neue Boden trug nicht so schlecht, als man gedacht hatte, zumal der Sand, denn eine Mergelbank stand nicht allzu weit an, der Schmorboden in der Ellerniede war fett wie eine Hochzeitssuppe und wo das Moor gebrannt und mit Sand vermengt wurde, lohnte es die Mühe schon. Wenn es auch an Unkraut nicht gebrach, so stand doch alles besser, als man gehofft hatte, und als die Hauptarbeit getan war, sagte der Wulfsbauer zu den Dreiunddreißig: „Und jetzt wollen wir unserem Bruder Thedel sein Unterknech bauen; denn ich glaube, es wird Zeit."

Dieweil viele Hände mithalfen, stand das Haus bald da, und Thedel wußte nicht, was er sagen sollte, als Bettzeug und Geschirr und was sonst dazu gehörte, wenn der Mensch zu selbstzweien hausen geht, ganz von selber ankam; denn die Hundertelfe machten sich ein Vergnügen daraus, ihm zu helfen, wo sie konnten, ohne daß sie hinterher ankamen und ihr Teil wieder abaßen.

Es war überhaupt kaum einer von den geschworenen Wehrwölfen bei der Hochzeit. Am Abend vorher war nämlich wieder einmal der bunte Stock von Dorf zu Dorf gegangen, und zwar mit einem roten Bande darum, und so mußten sämtliche Hundertelfe und alle Tag- und Nachtboten am Platze sein, weil zwei Haufen von Marodebrüdern bestätigt waren. Der eine davon verschwand im Meitzer Busche, und die Raben und Füchse wußten allein die Stelle anzugeben, wo das Gesindel unter den Tannen lag, der andere aber kam bei Thönse unter die Räder, und es blieb nichts davon übrig als der Anführer, und der hing da, wo der Dietweg sich zwillte, so lange an einer Birke, bis es ihm zu langweilig wurde.

Drei Tage darauf machte Viekenludolf einen Hauptstreich. Er gab mit zweien von den Dreiunddreißig einigen Pappenheimern, die auf den Dörfern Pferde zum Kriegspreise gekauft hatten, das Ehrengeleit. Im Burgwedeler Holze machten die Reiter Halt, tränkten die Pferde und dann sich selber, aber nicht mit Wasser, und so lange, bis sie die Haide für ein Federbett ansahen. Da schlich sich Viekenludolf hin, dümpte die Wache, bis sie an kein Lufthölen mehr dachte, und schnitt schnell allen Pferden die Fußfesseln durch. Mittlerweile war Kunrad, sein Knecht, nach dem Dorfe geritten und hatte sich eine rossige Stute und ein Dutzend Leute geholt, die gerade weiter nichts zu tun hatten. Dann ritt Viekenludolf mit der Stute über dem Winde an dem Lagerplatze vorbei und zokkelte die ganzen Pferde hinter sich her, und die jungen Leute aus Burgwedel sorgten dafür, daß die Reiter sich keine Blasen liefen. So behielt mancher Bauer sein Pferd im Stall und brauchte nicht mit der letzten Kuh zu pflügen.

Denn die Not war stellenweise schon groß. Dänen und Kaiserliche zogen durch die Haide, und wo sie gewesen waren, wurden die Suppen länger. Am besten hatten es noch die Leute auf dem Peerhobstberge, denn zu ihnen fand das Kriegsvolk nicht hin, und das übrige Ungeziefer ließ sich im Busche nicht blicken.

So konnten die Bruchbauern ihren Hafer in Ruhe bergen und brauchten sich nicht immer dabei umzusehen. Es fehlte die Erntekrone nicht und auch das Erntefeuer war da, und es schlug hellwege auf, als nach altem Brauch die Opfergarbe hineingeworfen wurde. Dann zogen die Knechte und Mädchen ab; Mertenshinrich schwenkte eine lange Fahnenstange, die ganz bunt abgeschält war, und daran war oben der Kopf von einem Hahn und daran die Aehrenhalme aus der letzten Feldecke und bunte Bänder, die der Wind bewegte, und lustig war es anzuhören, als das junge Volk sang:

> Wode, wode, wode,
> wi halt dinen Peere Fode;
> in düssem Jahr Dissel un Dorn
> anner Jahr beeter Korn!

Die Kirchenleute.

Besseres Korn gab es im nächsten Jahre wohl, aber auch reichlich Disteln und Dornen, denn der Krieg wollte und wollte nicht aufhören. Tilly und die Dänen zogen sich immer noch hin und her, und wo sie sich kabbelten, war alles zertreten.

Herzog Christian, der nicht wußte, auf welche Seite er sich schlagen sollte, mußte es mit ansehen, wie das Land verwüstet und die Leute ausgeraubt wurden, aber alle Einnahmen konnte er auch nicht schießen lassen, und so kam auf dem Landtage wieder eine dreifache Schatzung heraus.

Als der Peerhobstler Vorsteher davon Meldung bekam, sattelte er den Schecken und ritt mit Thedel nach Celle. Ihm wurde schlecht zumute auf dem Wege; man merkte es, daß überall der Hunger an dem Herdfeuer saß, und daß die Pest in die Fenster sah. Unter den Mauern von Celle waren erbärmliche Hütten und Schuppen aufgebaut; darin fristeten die Bauern aus den ausgeraubten Dörfern ihr Leben durch Betteln und Stehlen und auch durch Raub und Mord.

Als die beiden Peerhobstler, zu denen unterwegs noch sechs von den Dreiunddreißig gestoßen waren, damit der Unterobmann sicherer reisen konnte, vor dem Kruge einen Schnaps tranken, sahen sie eine Frau, die auf dem Anger ihr Kind begraben hatte und dabei ein ganz zufriedenes Gesicht machte. Als Wulf sich darüber verwunderte, meinte sie: „Ja, so wie es heutigen Tages zugeht, muß man weinen, wenn eins kommt, und Gott loben, wenn es wieder geht."

Just kam ein Kerl aus dem Kruge, ging auf die Frau zu, faßte sie um, obzwar die Frau nicht danach aussah, als ob sie einem Manne gefallen konnte, denn sie hatte kaum ein Lot Fleisch im Gesichte. Sie wehrte sich, aber der Kerl lachte und wollte sie vor sich herstoßen. Da ritt der Wulfsbauer hin, langte den Mann am Hosenband hoch und setzte ihn so unsacht in einen Schleebusch, daß der Lümmel für das erste darinblieb.

„Das war mannhaft getan!" rief es hinter dem Bauern, und aus einem herrschaftlichen Wagen nickte ihm eine Edeldame zu, als er sich umdrehte. „Wie heißt er?" fragte sie, und als er seinen Namen offenbarte, sagte sie: „Wenn er einmal eine Hilfe nötig hat, die Gräfin Trutta von Meereshoffen kann ihm vielleicht die Tür aufmachen lassen." Der Bauer zog den Hut: „Dann bin ich so frei, gnädigste Gräfin, auf dem Fleck darum zu bitten. Ich habe den großen Wunsch, unserem allergnädigsten Landesherrn eine Gemeindeangelegenheit vorzutragen, und ohne Fürsprache ist es wohl ein schweres Ding für einen einfachen Bauersmann, als wie ich bin, an ihn ranzukommen." Die Gräfin lachte: „Melde er sich nur um elf Uhr; er kommt schon ran." Sie nickte ihm zu, lachte noch einmal und fuhr weiter.

Schlag elfe war der Bauer im Schlosse. Ein Lakei fragte ihn: „Was will er?" Wulf sah den kleinen Mann von oben an: „Für ihn bin ich ein Ihr und kein Er," gab er ihm auf den Kopf; „ich bin bei dem allergnädigsten Herrn Herzog angemeldet." Der Mann machte ein dummes Gesicht, ging fort, und bald darauf kam ein anderer Diener, der den Peerhobstler in ein Zimmer führte, in dem ein Offizier Wache stand; einige andere herrschaftliche Personen lauerten da auch schon. Alle sahen den Bauern an, der zwischen ihnen aussah, wie ein Eichbaum über lauter Machangelbüschen. Erst wurde ein kleiner alter Herr abgerufen, der gleich wiederkam und einem anderen zuflüsterte: „Schön Wetter heute." Dann winkte der Offizier dem Bauern.

Dem war anfangs erst etwas benaud*) zumute, aber als der Herzog ihm die Hand gab und ihn fragte: „Na, wo drücken ihn denn die Krähenaugen?", da erzählte er kurz, womit er hergekommen war. Der Herzog sah ihn ernst an: „Geht nicht, geht schlecht; könnten alle kommen. Schatzung muß bezahlt werden! Wovon Wege erhalten, für Ordnung sorgen?" Er kniff sich die Stirn: „Will ihm etwas sagen, aber behalte er es für sich: will in Anbetracht der besonderen Umstände Steuer aus meiner Tasche hinlegen auf fünf Jahre. Dann müßt Ihr aber schatzen, wie die anderen alle. Uebrigens aller Ehren wert, daß Kopf hochgehalten und Maul nicht hängen gelassen wie Leithund. Habe schon von ihm gehört, das und," er sah ihn scharf, aber nicht ungut an, „auch noch etwas anderes. Immer vorsichtig sein, sich nicht auf mich berufen, wenn es sich nicht um augenscheinliche Räuber und Mörder handelt! Verstanden?"

Der Bauer nickte.

Der Herzog besann sich einen Augenblick, fragte nach der Ernte und ob im Bruch die Pest auch schon Quartier genommen hatte, und dann schmiß er Wulf das Wort zwischen die Beine: „Wer sind die Wehrwölfe?" Der Peerhobstler hob die Hand: „Darüber steht mir keine Rede zu!" Der Herzog machte eine krause Stirn: „Auch gegen mir über nicht?" Und als er wieder keine Antwort bekam, fragte er: „Gehört wohl selber dazu?" Dann lachte er aber und sagte: „Na, vielleicht besser so! Darf nicht alles wissen; sonst am Ende aufkommen dafür. So schon Sorge genug. Schlimme Zeit, Gott sei's geklagt! Hoffen, bald anders wird! Halt er sich wacker!"

Als Wulf die Tür im Rücken hatte, sah er lauter runde Augen um sich, und auf der Treppe zeigte ihm der Diener, der ihn heraufgebracht hatte, einen Rücken, so krumm als wie ein Rotbrüstchen ihn zu machen pflegt, und er wollte ihn ausfragen; der Bauer aber stellte sich dumm und machte daß er nach der Goldenen Sonne kam, hielt sich aber auch da nicht lange auf, sondern aß nur einen Happen zu seinem Schoppen und ging wieder los.

Am Torkruge traf er die anderen Wehrwölfe, die zu zweien und zu dreien vor und in dem Kruge standen oder saßen und so taten, als ob der eine Teil den anderen nicht kannte. Es waren noch einige andere Männer da, auch der Kerl, der vorhin die Frau umgefaßt hatte, und jetzt kannte Wulf ihn: es war der Mensch, der sich damals an der Goldenen Sonne so verdächtig um sein Pferd angestellt hatte.

Er hatte gehörig einen sitzen und prahlte wie ein Markwart und, als der Bauer an den Tresen ging, schrie er: „Kannst Du nicht die Tageszeit bieten, wenn Du hereinkommen tust, wie sich das gehören tut, Du Flegel?" Der Bauer ging auf ihn zu: „Ich will Dich beflegeln," sagte er, und damit schlug er ihm mit dem Handrücken gegen das Gesicht, daß der Kerl mit einem Male die Stiefel da hatte, wo eben der Hut gewesen war. Sofort sprang er wieder auf: „Hund," brüllte er, „Hund von einem Dreckbauern, Du mußt sterben!" Er zog das Messer heraus, aber da warf ihm Gödeckengustel einen Stuhl gegen die Schienbeine, daß der Kerl den Estrich unter sich verlor, und Scheelenludchen und Meineckenfritze langten ihn sich, nahmen ihm die Pistolen ab, walkten ihn, bis er so weich wie Quark war, und schmissen ihn vor die Türe, daß es man so mülmte. Er hinkte nach dem Stalle und holte sein Pferd. Als er aufsteigen wollte, legte ihm Wulf die Hand auf den Arm: „Wahre Dich, Stehldieb, wahre Dich. Es wachsen Birekenbäume und Wieden die Masse in der Haide. Du bist mir das zweite Mal in die Möte gekommen. Beim dritten Mal ist Schluß, und Du kommst unter die Wolfsangel zu hängen." Er hatte es ganz leise gesagt, aber Jasper Hahnebut verlor alle Farbe und zitterte so, daß er kaum auf das Pferd kommen konnte.

Scheele lachte: Hätten ihm lieber gleich heute das Fliegen umsonst beibringen sollen!" Der Obmann schüttelte den Kopf: „Unter dem Stadtbann? Das wollen wir lieber bleiben lassen!" Und als Mennecke meinte: „Na, wenigstens war es ein kleiner Spaß!", da machte der Wulfsbauer eine krause Stirn und sagte: „Ich habe diese Späße dicke; es vergeht ja meist kein Tag, daß man seine Faust, oder was man gerade drin hat, nicht gebrauchen muß. Und gerade heute wäre ich meinen Weg liebendgern in Frieden gegangen."

Es sollte aber noch besser kommen. Als die Bauern eine Stunde geritten waren und an einem Fuhrenbusche vorbei kamen, knallte es; Gödeckes Rappe stieg in die Höhe und stürzte zusammen. „Deckung nehmen!" schrie der Wulfsbauer und hob Gödecke, der heil geblieben war, hinter sich; es knallte noch dreimal, aber die Kugeln fanden nicht zu den Reitern hin. „Umsonst nehmen wir nichts," sagte Wulf; „reitet sofort los und holt so viel Leute, wie Ihr kriegen könnt, und dann wollen wir die Füchse ausräuchern, die hinterhältschen Hunde, denn dies geht mir doch über den Spaß. Ich passe derweilen auf, wo sie bleiben."

Er band sein Pferd an einer Fuhre an und schlich sich mit Gödecke von der Rückseite so nah an den Busch, als es eben ging. Beide standen bis an die Lenden in einem alten Torfstiche und sahen hinter den Birkenbüschen dahin, wo die Wegelagerer saßen. Es war ein Dutzend Tillyscher Soldaten, die sich unter dem Winde ein Feuer gemacht hatten, über dem sie einen Bratspieß hin und her drehten. Ab und zu stand einer auf, holte trockenes Holz und warf es in das Feuer.

Es mochte eine Stunde vergangen sein, da flüsterte der Wulfsbauer: „Paß auf, Gustel, gleich geht es los!" Damit hing er sich den Bleiknüppel über das Handgelenk und spannte die Pistolen. Gödecke nickte und machte gleichfalls scharf, denn mit eins sprangen die Soldaten auf, sahen sich wild um, und man konnte ordentlich sehen, daß ihnen nicht sauber zumute war; denn sie liefen hin und her, bückten sich und sahen sich um wie Schafe im neuen Stall. Da hörte Wulf hinter sich ein Rotkehlchen ticken, und als er sich umsah, stand Thedel da und griente über das ganze Gesicht und flüsterte: „Wir haben sie im Kessel alle miteinander!" Dann drückte er sich linker Hand in einen Busch.

Kaum war er fort, da hörte man ein Schreien: „Heiliges Marrija!", und hinterher kam es: „Hundsblut verdammtiges, nidderträchtiges!" Der Wulfsbauer lachte im Halse: „Ja, ja, Blut und Blut," flüsterte er und sah mit blanken Augen dahin, wo die Soldaten hin und her liefen. Dann knallte es jenseits des Busches und dann noch einmal, und es roch nach Rauch, und dann wurde es heiß, und mit einem Male brannte der Busch von unten bis oben, und der Rauch schlug hin und her, und da schrie es.

„Hörst Du, wie sie piepen, Gustel?" flüsterte Wolf mit blänkrigen Augen. Dann nahm er die Pistole hoch, strich an dem Baume an und schoß; sowie der Schuß fiel, hörte Gustel einen Schrei und sah einen Mann, der lichterloh brennend aus dem Busche kam, in den Abstich fallen, daß es quatschte.

In demselben Augenblick fiel hinter dem Busche wieder ein Schuß und gleich darauf noch einer, und dann rechts einer und links einer, und dann hörte man einen Schrei: „Erbarmung!" schrie es, aber bloß einmal. Vor Gödecke kroch etwas Brennendes aus dem Busch heraus, schleppte sich bis an den Graben und sprang hinein, blieb einen Augenblick in dem nassen Moore liegen, drehte sich dort wimmernd hin und her und versuchte dann herauszuklettern, aber der Bauer ließ es dazu nicht kommen; er schlug mit dem Bleistock danach hin, und es wurde still vor ihm.

„Ich glaube, es war der letzte," meinte Wulf, und Gödecke nickte. Da rief es auch schon hinter ihnen. Hermenharm, Ottenchristoph und Plessenotte kamen von der einen Seite an und von der anderen Hohlstönnes, Hassenphilipp und Hornbostelwillem. Die sieben Fuhrberger Bauernsöhne waren naß wie die Katzen und hatten Gesichter und Hände wie die Kohlenbrenner, aber sie lachten unbändig. (Forts. folgt.)

*) beklommen.

Bilanzen.

Bilanz am 30. Juni 1921.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		25 176,22
Geschäftsguthaben b. d. P.-G.-K. f. Posen		10 000,—
Geschäftsguthaben bei Zentral-Gen.		2 400,—
Gebäude Kto.		2 300,—
Inventar		800,—
Wertpapiere		186,—
Sparkasse		7 096,54
Diverse Waren		80 500,—
Getreide		1 895,—
Sämereien		3 723,—
Konto-Korrent-Konto		161 197,06
	Summe	249 749,82

Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Genossen	4 800,—	
Reservefonds	3 091,79	
Betriebsrücklage	2 594,07	
Kaution	1 500,—	
Konto-Korrent-Konto	150 906,49	
Schuld Prov.-Gen.-Kasse	83 540,40	
Sonstige Schulden	1 500,—	247 932,75
	Reingewinn	1 817,07

Zahl der Genossen am Anfange des Geschäftsjahres: 94. Zugang: —. Abgang: 59. Zahl der Genossen am Schlusse des Geschäftsjahres: 35.

Die Geschäftsguthaben der Genossen änderten sich nicht, die Haftsummen verminderten sich um Mk. 55 000, am Schlusse des Geschäftsjahres betrug die Gesamthaftsumme Mk. 39 000.

Landw. Ein- und Verkaufs-Genossenschaft
Sp. z. z ogr. odp. zu Kaszczór. 21
Flieger. Rechenberg.

Bilanz am 30. Juni 1921.

Aktiva:		ℳ
Kassenbestand		89 331,97
Geschäftsgth. b. d. Prov.-G.-K. Posen	8 000,—	
„ bei Centralgen.	3 000,—	
„ „ Masch. Centrale	1 000,—	12 000,—
Außenstände b. d. Genossen		1 985 299,28
Bankguthaben		12 174,21
Wertpapiere		13 661,—
Grundstück		67 192,50
Utensilien		1,—
Säcke		1,—
Warenbestände		
Getreide	414 875,—	
Sämereien	30 117,—	
Diverse	32 582,50	477 574,50
	Summe	2 607 315,46

Passiva:	ℳ	
Geschäftsguthaben der Genossen	15 448,45	
Reservefonds	39 684,15	
Betriebsrücklage	36 531,63	
Baufonds	22 034,83	
Delcrederefonds	27 000,—	
Saatgutfonds	1 622,—	
Contocorrentschulden	2 004 219,20	
Hypothekenschulden	55 000,—	
Hypotheken- u. Zinsenausgleichfds.	169 820,—	
Geschäftsfonds	10 000,—	
Rückständige Zahlungen	117 193,32	
Grundstücksunterhaltungsfonds	30 000,—	2 528 553,59
	Reingewinn	78 761,85

Zahl der Genossen am Anfang des Geschäftsjahres: 131. Zugang: 18. Abgang: 36. Zahl der Genossen am Schluß des Geschäftsjahres 113. (20

Deutsche landw. Ein- u. Verk.-Genossenschaft
zu Łobżenica. Sp. z. z ogr. odp.
Twelmeyer. A. Schauer. Wrenger.

Bilanz am 30. Juni 1921.

Aktiva:		ℳ
Kassa-Konto		442 298,77
Anteil Konto-Bank		224 000,—
Effekten-Konto		8 000,—
Inventar-Konto		1,—
Säcke-Konto		1,—
Fuhrwerkswage-Konto		1,—
Maschinenschuppen-Konto		1,—
Bahnspeicher-Konto		1,—
Backraum-Konto		1,—
Grundstücks-Konto		1,—
Eisen-Konto		2 617 102,20
Getreide-Konto		64 480,90
Wechsel und -Konto		1 610 335,15
Lebensmittel-Konto		383 489,35
Futtermittel-Konto		5 328,—
Maschinen-Konto		61 069,—
Düngemittel-Konto		54 820,—
Kohlen-Konto		21 473,25
Div. Waren-Konto		489 700,80
Brennholz-Konto		170,—
Kontokorrentkonto-Schulden		635 904,07
		6 640 562,99

Passiva:		
Geschäftsanteil-Konto	475 100,—	
Reservefonds-Konto	16 408,23	
Betriebsrücklagefonds-Konto	13 502,16	
Delkrederefonds-Konto	22 422,47	
Akzepten-Konto	1 200 000,—	
Posensche Land.-Gen.-Bank-Konto	1 801 110,79	
Kontokorrentkonto-Gläubiger	2 758 174,18	
Gewinn- u. Verlust-Konto-Reingewinn	353 844,87	6 640 562,99

Die Mitgliederzahl betrug am 30. Juni 1920: 825 Genossen mit 997 Anteilen. Abgang: 58 Genossen mit 81 Anteilen. Zugang: 19 Genossen mit 2 348 Anteilen. Mitgliederzahl am 30. Juni 1921: 786 Genossen mit 3 264 Anteilen.

Das Geschäftsguthaben der Genossen hat sich um 344 750 Mark, die Haftsumme um 661 350 Mark vermehrt. Die Haftsumme beträgt am 30. Juni 1921: 960 450 Mark.

Spółka zakupu i sprzedaży. Sp. z. z ogr. odp.
zu Ostrzeszów (Schildberg).
Schmulling. Walenski. Glersch.

Tüchtiger, erfahrener

Rentmeister

sucht z. 1. Februar od. spät. verh. od. unverh. selbst. Vertrauensstellung als Rendant oder Rechnungsführer. Bin 30 J. alt, beider Landessprachen i. Wort u. Schrift mächtig. Offert. erb. a. d. Posener Tagebl. u. 2693.

Älterer, in allen Zweigen des Faches erfahrener

Molkereiverwalter,

in jetziger Stellung 6 Jahre, sucht, da hiesige Molkerei der Liquidation unterliegt, zum 1. April Stellung. Gefällige Anfragen und Offert. unt. Nr. 51 an die Geschäftsst. d. Bl.

Einen Maschinisten

für elektrischen Betrieb sucht der Arbeitgeberverband, Poznań, ul. Słowackiego 8, für das

Rentamt Kotowiecko,
pow. Pleszew. 47

Suche gebrauchtes

Schmiede-Handwerkszeug

zu kaufen.

Schneider, 44
Rozanno, pow. Mogilno.

Zucht-Eber

deckfäh., auch jüngere

Zucht-Sauen

der anerkannten Stammzucht Rittergut Dobrzyniewo veredeltes Landschwein gibt ab zu zeitgem. Preisen — netto Kassa —

E. Kujath-Dobbertin,
Dobrzyniewo p. Wyrzysk
(Stat. Osiek). 16

Gesucht:

Hofbeamter

ledig, evang., mit guten Zeugnissen, keine Anfängerstellung zu sofort.

Maschinenführer

für Elektromotor u. Dampfdreschsatz zum 1. April eventl. früher, möglichst mit Gehilfen. Zeugnisse einsenden.

Schafmeister

für 300 Mutterschafe und Nachzucht zum 1. April. 42

Herrschaft Witzleben
Liszkowo, pow. Wyrzysk.

Gesucht

möglichst sofort strebsamer

jüngerer Landwirt

aus guter Familie zur weiteren Ausbildung, besonders in Viehzucht. Lebenslauf und Gehaltsford. an

E. Kujath-Dobbertin,
Dobrzyniewo p. Wyrzysk
(Stat. Osiek). 15

Besitz

200 Mrg. (50 Hektar) neue massive Gebäude, 400 Meter vom Dorf, Meierei u. Schule, 6 Kilometer von Bahn, guter Mittelboden, lebendes Inventar 4 Arbeitspferde, 2 prima Milchkühe, 5 Schweine, 35 Hühner. Totes Invt. komplett. 45 Hektar sind Ackerland, 5 Hektar Weiden. Preis 700 000 Mk. Anzahl. 350 bis 400 000 Mk. Antritt sofort. Elektrisches Licht wird angelegt.

J. Marcus, 41
Daldorf Post Blunk, Holstein.

Gesucht zum 1. April d. Js. ein verheirateter

herrschaftlicher Diener

für großen Landhaushalt, der perfekt im Fach ist und langjähr. Zeugnisse hierüber besitzt. Desgl. zum 1. April od. früher

Masch.-(Dampfpflug-)Meister

gesucht, der sämtliche Reparaturen an landwirtschaftlichen Maschinen versteht und auch mit elektr. Anlage Bescheid weiß. Bewerbungen erbeten an

Güterverwaltung Markowice b. Inowrocław.

Ländliche Haushaltungsschule Janówiec,
pow. Znin.

Dauer des Sommerkursus 1. April bis 1. Oktober.
Gründliche Ausbildung in allen Zweigen des Haushalts.
Anmeldungen mit Rückporto nimmt **die Leiterin** entgegen. 56

Prima Oberschles. Steinkohle

bahnstehend Hanulin hat laufend abzugeben

C. J. Targowski & Co.,
Bydgoszcz ul. Dworcowa 31 a. 69
Tel. 1273. Tel.-Adr.: Holzzentrale.

Die Herdbuchgesellschaft des schwarz-bunten Niederungsrindes Großpolens veranstaltet am

Mittwoch, den 22. März 1922

ihre

41. Ausstellung und Zuchtviehversteigerung.

Anmeldungen sind **bis zum 10. Februar d. Js.** einzureichen. Der Anmeldung ist eine tierärztliche Bescheinigung beizulegen, daß das Ausstellungsvieh frei von Tuberkulose ist. 57

Wielkopolska Izba Rolnicza.

Wir sind Käufer

für

drahtgepreßtes Roggenstroh

und dergleichen

und haben anzubieten

Preß-Heu

gut, gesund und trocken in vollen Waggonladungen.

Angebote bezw. Anfragen erbeten an

Landwirtschaftliche Hauptgesellschaft

Tow. z ogr. por.

POZNAN,

ulica Wjazdowa 3.

Tel. 4291. 63

Schmutz-Wolle

verspinnt und tauscht um in Strickwolle

Landwirtschaftl. Hauptgesellschaft

Tow. z ogr. por.

Poznań, ulica Wjazdowa 3. 62

Textilwarenabteilung.

Trikotagen!

(warme Unterkleidung) wie **Hemden** und **Beinkleider** für Damen, Herren und Kinder, **Unterjacken** für Damen und Herren hat in bester Qualität zu **billigen Preisen** abzugeben.

Landw. Hauptgesellschaft

Tow. z ogr. por.

Textilwarenabteilung

Hauptniederlage:

Poznań, ul. Wjazdowa 3.

Zweigniederlassung 64

Bydgoszcz, Krotoszyn und Trzemeszno.

Zur sofortigen Lieferung

empfehlen wir ab unserem Fabriklager:

alle landwirtschaftlichen Maschinen und Geräte und technische Bedarfsart.kel.

Reparaturen

werden schnell und sachgemäss ausgeführt.

MECENTRA

T. z. o. p.

Maschinen-Zentrale

d. Verband's landw. Genossenschaften i. Großpolen.

Zweigniederlassung Maschinenfabrik Międzychód.

Achtung!

Rożnowo-Młyn p. Parkowo Krs. Oborniki

Mahlen 5 Pfund u. 100 Mk.

Schroten 2 Pfund u. 50 Mk.

Prompte Bedienung. 27



Allgem. Versicherungs-Gesellschaft in Dirschau

Tow. Akc. w Tczewie

Feuerversicherung

Vertragsgesellschaft

des Hauptvereins dtsch. Bauernvereine, des Landbundes Weichselgau und der angeschlossenen Kreiswirtschaftsverbände, Raiffeisen und anderer Organisationen von Landwirtschaft, Industrie, Handel und Gewerbe

Sofortige Übernahme zeitgemäßer Nachversicherungen.



Auskunft erteilen sofort die Geschäftsstellen obiger Organisationen, alle Agenturen der Vistula sowie die Direktion in Tczew (Dirschau), ulica Kopernika 9

Verlag: Hauptverein der deutschen Bauernvereine z. T. in Poznań. — Schriftleitung: Dr. Hermann Wagner in Poznań.
Anzeigenannahme in Deutschland: „Ala" Berlin SW. 19 Krausenstr. 38.39. — Druck: Posener Buchdruckerei und Verlagsanstalt T. A. Poznań